

Lebensministerium  
Frau Mag. Karin Hiller  
Abteilung VI, Betrieblicher  
Umweltschutz und Technologie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233  
E [annemarie.mille@wko.at](mailto:annemarie.mille@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1475/09/MI/CG

Durchwahl  
4291

Datum  
05.01.2010

## **Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich: Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung**

Sehr geehrte Frau Mag. Hiller,

Eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgt, wird von der österreichischen Wirtschaft grundsätzlich begrüßt. Wir sehen allerdings in der vorgeschlagenen konkreten Umsetzung, insbesondere der Empfehlung diverser Kriterienkataloge und Datenbanken einen Widerspruch zu dieser Zielsetzung und bedauern, dass unsere - bereits in der Vorbegutachtung eingebrachten Kritikpunkte - nur teilweise Berücksichtigung gefunden haben. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darf und kann nicht nur auf Seiten der Öffentlichen Auftraggeber gesehen werden. Außerdem sollten gerade öffentliche Auftraggeber darauf achten, dass kleinere Unternehmen auf Grund der zahlreichen Nachweise vom Wettbewerb nicht faktisch ausgeschlossen werden (siehe dazu auch unser Beispiel zur Beschaffungsgruppe Möbel).

### **Kernkritikpunkte am Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (NAP)**

- Im Hinblick auf die kleinbetrieblich strukturierte österreichische Wirtschaft sollte dieser nationale Aktionsplan für öffentliche Beschaffungen erst ab einem Auftragsvolumen von EUR 100.000,- ohne Mehrwertsteuer eingeführt werden. Unter diesem Schwellenwert sollten Beschaffungsvorgänge vom nationalen Aktionsplan ausgenommen werden. Die Begründung dafür sind die geforderten Nachweise, die im Hinblick auf den bürokratischen und finanziellen Aufwand KMU nicht zugemutet werden können.
- Mit dem nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung darf kein „Golden Plating“ verbunden sein. Folglich sollten nur die Kriterien für die ersten 10 Beschaffungsgruppen (von Kopierpapier bis einschließlich Hochbau) im Einklang mit den EU-Öko-Toolkits als Grundlage für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung dienen. Auch

sonstige, über die EU-Vorgaben hinausgehende Bestimmungen werden seitens der österreichischen Wirtschaft abgelehnt.

- Von detaillierten und nicht von allen beteiligten Verkehrskreisen akzeptierten Produktkatalogdatenbanken, wie dem so genannten „baubook“ sollte bei der Umsetzung des Aktionsplans Abstand genommen werden, zumal die darin vorgesehenen Grenzwertfestlegungen aus unserer Sicht teilweise keine wissenschaftliche Fundierung und somit diskriminierende Auswirkungen haben können (siehe dazu auch den Anhang unserer Stellungnahme).

### Allgemeine Bemerkungen

Der Geltungsbereich des NAP ist aus unserer Sicht nicht eindeutig beschrieben. Wird zwar in Teil I, Seite 4 festgelegt „Der Aktionsplan wendet sich in erster Linie an alle öffentlichen Auftraggeber, also an alle Auftraggeber für die das Bundesvergabegesetz gilt.“, so findet sich gleichzeitig auch folgende Beschreibungen wieder:

- Seit 2009 finden auf Initiative des Landes OÖ regelmäßige Treffen derjenigen statt, die in den Bundesländern für die Beschaffung verantwortlich sind. Der Bund ist in dieses Netzwerk eingebunden und bringt u.a. das Thema nachhaltige Beschaffung ein.
- Teil II, Seite 5: Der Aktionsplan verfolgt das zentrale Ziel, die nachhaltige Beschaffung bei allen öffentlichen Auftraggebern Österreichs zu verankern: Alle öffentlichen Auftraggeber Österreichs beschaffen nur noch Produkte und Leistungen, die einem Basisniveau an Nachhaltigkeit genügen. Um das Basisniveau zu erreichen, müssen die Kernkriterien erfüllt sein, die im vorliegenden Teil II des Aktionsplans für 16 Beschaffungsgruppen formuliert sind.

Der Inhalt kann demnach auch derart ausgelegt werden, dass jegliche öffentliche Beschaffung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Sektorenauftraggebern dem vorliegenden Aktionsplan unterliegen soll.

Zusätzlich ist zu bemerken, dass bei einer Umsetzung dieses Konzeptes wenige Großanbieter den Markt vollständig an sich ziehen werden. Die lokale Wertschöpfung, durch die Produktion von Handwerkern vor Ort, sowie ein entsprechender (Preis)Wettbewerb, wird merklich zurück gehen. **Wir fordern daher eine Kleinbetriebsregelung, wonach Auftragsvergaben unter einem Schwellenwert von € 100.000,- vom Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung auszunehmen sind.**

Zu den referenzierten Kernkriterien von Beschaffungsgruppen auf Ebene der EU-Kommission ist festzuhalten, dass sich diese oftmals erst in Ausarbeitung befinden. Dennoch werden sie bereits im NAP festgeschrieben. Damit kann die Situation entstehen, dass die Endversion auf EU-Ebene nicht mehr der im Aktionsplan entspricht, wodurch im Binnenmarkt letztendlich schädliche Widersprüche entstehen können. Es wäre sinnvoll, diese Kriterien erst dann zu übernehmen, wenn der Prozess auf europäischer Ebene abgeschlossen ist. Dies ist insbesondere ein „Muß“ für unsere exportorientierte Wirtschaft, die nicht zur Unterscheidung in ihrer Produktion zwischen dem österreichischen Markt und dem „übrigen“ Binnenmarkt gezwungen werden sollte.

**Bemerkungen zum TEIL I:**

**Punkt 1: Einleitung**

**Seite 3, Aufzählung Punkt 2: Sie können KMU, die umweltfreundlichere Produkte anbieten, die Teilnahme am Wettbewerb erleichtern.**

Diese erhebliche Umformulierung im Gegensatz zum ersten Entwurf vom 17.02.2009 lässt den Schluss zu, dass alle anderen Marktteilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen werden sollen. Dies ist eindeutig abzulehnen.

Im Gegensatz zum ersten Entwurf vom 17.02.2009 ist im vorliegenden Aktionsplan der Beisatz „sowie die regionale Wertschöpfung fördern“ entfallen.

Dies wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Bei der Beurteilung von Nachhaltigkeit dürfen nicht nur ökologische Aspekte in Betracht gezogen werden, sondern es müssen auch soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Im nachhaltigen Beschaffungswesen müssen auch KMU als sozialer Faktor berücksichtigt werden. Über 99% aller Unternehmen in Österreich und auch in der EU sind KMU und damit das Rückgrat der wirtschaftlichen Entwicklung. Laut Rechnungshof bringen KMU 70% aller Ertragssteuern auf und beschäftigen mindestens drei Mal mehr Mitarbeiter als Groß- bzw. Konzernbetriebe. Dabei hilft die öffentliche Beschaffung mit ihren Ausschreibungsverfahren, wenn sie Losgrößen anpasst und regionale Strukturen unterstützt.
- KMU beschäftigen Mitarbeiter aus der Region. Daher wird mit regionaler Beschaffung auch regionale Beschäftigung gesichert. Ebenso kann Ausbildung nur dann nachhaltig garantiert werden, wenn ein Betrieb nachhaltig wirtschaften kann. Regionale Beschaffung fördert regionale Aus- und Weiterbildung, sowie Jugendbeschäftigung durch Lehrbetriebe. Dies wird auch bereits auf Seite 10, Absatz 1 mit dem Satz „Bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen sollten auch soziale Kriterien, wie die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Auszubildendenverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderungen und älteren ArbeitnehmerInnen sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger politischer Belange berücksichtigt werden“ berücksichtigt. Daher sollte der Stellenwert der KMU und der regionalen Wertschöpfung auch entsprechend festgehalten werden.
- Bei der regionalen Beschaffung sind nicht nur die Vorteile durch die verkürzten Gütertransporte zu sehen. Auch die Mitarbeiter haben kürzere „Transportwege“. Pendler müssen nur kurze Wegstrecken zurücklegen (CO<sub>2</sub>-Ausstoß). Transportwege sind ebenso im Fall der Servicierung (nicht nur aus Schadens- sondern auch aus Wartungsgründen) zu berücksichtigen. Tatsache ist, dass einem Schadensfall sicherlich mehr Bedeutung zukommt, als Wartungsarbeiten, da letztere sich planbar gestalten. Diese Überlegungen zu Transportwegen aller Art spiegeln sich auch im aktuellen Regierungsprogramm unter Punkt „2.5 Klimafreundliche und leistbare Mobilität“ auf Seite 84 wider.
- Die Unterstützung der heimischen Wirtschaft wird auch im aktuellen Regierungsprogramm anerkannt. Daher sollte man sich nicht nur in Punkt 2: Politischer Hintergrund des Aktionsplans auf ebendieses beziehen, sondern auch bereits in Punkt 1 darauf verweisen. Somit sollte der Satz „Die Berücksichtigung von Produkten aus heimischer Produktion im

Rahmen der öffentlichen Beschaffung ist der österreichischen Bundesregierung ein besonderes Anliegen.“ (Punkt 2.6 Öffentliche Beschaffung nachhaltig gestalten, Seite 85) aufgegriffen werden und die Förderung der regionalen Wertschöpfung unter Berücksichtigung von EU rechtlichen Vorgaben in den Aktionsplan wieder mit einfließen.

**Punkt 3: Was ist „nachhaltige Beschaffung“?**

**Seite 7, Absatz 2: Die nachhaltige öffentliche Beschaffung ist im besten Falle mit Verbesserungen in allen drei oben genannten Dimensionen der Nachhaltigkeit verbunden. Ist dies nicht möglich, so ist die Mindestanforderung, dass es zu positiven Effekten in einer Dimension und zu keinen Verschlechterungen in den beiden anderen kommt.**

In einer Gesamtbeurteilung des Aktionsplans ist festzustellen, dass zwar das Ziel eine nachhaltige Beschaffung sein sollte, tatsächlich jedoch der ökologischen Beschaffung eindeutig der Vorrang eingeräumt wird. Die derzeitigen Vorhaben in der ökologischen Beschaffung bringen teilweise automatisch eine Verschlechterung der sozialen Komponente (z.B. KMU Beteiligung) mit sich.

Im Anhang des Teil I: Ergebnisse der nationalen Status quo Erhebung (Seite 20, Absatz 3) wird anerkannt, dass die sozial verantwortliche Beschaffung bereits jetzt schlechter als die ökologische Beschaffung abschneidet. Die Ergebnisse der europäischen Status quo Erhebung zeigen, dass Österreich bereits im Jahr 2005 in der ökologischen Beschaffung einer der führenden Mitgliedsstaaten war. Ziel des Aktionsplans sollte es sein, die Schere zwischen Ökologie und sozialer Verantwortung nicht noch zu vergrößern, sondern im Gegenteil diese Lücken zu schließen. Ein Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung kann nicht auf Kosten der KMU - dem Rückgrat unserer Wirtschaft - durchgeführt werden. Auch die wirtschaftliche Seite ist im Vergleich zur ökologischen Komponente nur gering berücksichtigt worden.

**Seite 7, Absatz 5: Insbesondere bei der Direktvergabe sollte auf Produkte geachtet werden, die ein Umweltzeichen tragen (etwa das Österreichische Umweltzeichen)**

Insbesondere in der Direktvergabe, einem für KMU durchaus bedeutenden Bereich in der öffentlichen Beschaffung, ist es unverständlich warum eine derartige „Zertifizierung“ gefördert wird. Dadurch wird den Unternehmen ein weiterer Verwaltungs- und Kostenaufwand auferlegt. Sollten trotzdem Umweltzeichen auch in diesem Bereich nachgefragt werden, so spricht sich die WKÖ im Sinne eines funktionierenden Binnenmarktes für ein europäisches Umweltzeichen aus.

**Seite 7, Absatz 6: Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001**

Eine Bevorzugung von Unternehmen mit implementierten Umweltmanagementsystemen, wie z.B. EMAS oder ISO 14001 stellt eine starke Einschränkung insbesondere für KMU dar. KMU können komplexe und kostspielige interne und externe Audits oder Zertifizierungsmaßnahmen nicht umsetzen. Dieser Ansatz widerspricht auch dem „Think Small First“ Prinzips des europäischen Small Business Acts.

Zahlreiche Berufsgruppen wie z.B. alle in § 94 GewO genannten Handwerke mit Meisterprüfung sowie Ingenieurbüros haben für ihre Tätigkeit bereits einen umfassenden Befähigungsnachweis zu erbringen. Zusätzliche Akkreditierungen sind somit - nicht zuletzt auch aufgrund der hohen Marktzutrittsschwelle - überflüssig.

Zieht man z.B. lediglich die Bundesinnungsgruppe des Baunebengewerbes heran (d.h. insgesamt 9 Bundesinnungen), gibt es derzeit kein einziges EMAS-zertifiziertes Unternehmen. Gegen die Einführung von Umweltmanagementsystemen spricht die durchschnittliche Betriebsgröße im Baunebengewerbe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von 2,8 Mitarbeitern! Würde man von öffentlicher Seite nur noch bei solchen Unternehmen beschaffen, die ein Umweltmanagementsystem implementiert haben, würde die rein ökologische Zielsetzung KMU massiv benachteiligen, was eindeutig dem sozialen Aspekt der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und somit einer anderen wichtigen Zielsetzung, nämlich der gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf die Unterstützung von KMU (Teil I, Seite 7 unten), widersprechen würde.

Wenn EMAS oder ISO 14001 nicht verzichtbar sind, dann sollte auch Responsible Care als Umweltmanagement-System berücksichtigt werden. Die chemische Industrie hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit nachhaltiger Produktion auseinandergesetzt - so ist Responsible Care als freiwillige Initiative der chemischen Industrie hervorzuheben. In Zielsetzung und Vorgangsweise bestehen bei Responsible Care in Österreich große Ähnlichkeiten zu EMAS und ISO 14001. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass Responsible Care nicht nur Umweltbelange, sondern auch die betriebliche Sicherheit und den Arbeitnehmerschutz mit einbezieht und somit eine Erweiterung gegenüber EMAS und ISO 14001 darstellt. Zudem werden bei Responsible Care die Anforderungen speziell auf die Besonderheiten einer Branche, in diesem Fall die Produktionsbetriebe der chemischen Industrie, abgestimmt.

#### **Seite 7, unten: Unterstützung von KMU**

Die WKÖ unterstützt das Vorhaben der KMU-Förderung. Allerdings ist es wesentlich, dass die Initiative nicht nur als Schlagwort stehen bleiben.

Wettbewerbsvorteile können nur dann erhalten werden, wenn auch die vorhandenen und gewachsenen Strukturen unterstützt werden. Dies soll die öffentliche Beschaffung mit ihrem Ausschreibungsverfahren mit der Anpassung von Losgrößen und der Beachtung regionaler Strukturen unterstützen.

#### **Seite 8, Aufzählung Punkt 4: Corporate Social Responsibility (CSR) in Unternehmen**

Ebenso wie die Bevorzugung von Unternehmen mit implementierten Umweltmanagementsystemen ist die Bevorzugung von Unternehmen mit einem implementierten CSR-System abzulehnen. Die WKÖ hat sich bereits gegen die Formulierung einer verpflichtenden CSR-Norm ausgesprochen, um den „Think Small First“-Ansatz (Small Business Act) zu wahren und untragbaren Mehraufwand für KMU zu vermeiden. Eine Bevorzugung von Unternehmen mit einem implementierten CSR-System innerhalb der öffentlichen Beschaffung würde einer verpflichtenden Norm nahe kommen und wird daher von der WKÖ nicht befürwortet.

#### **Seite 8, Absatz 2: Bei den Produkten, bei denen während des Gebrauchs und/oder der Entsorgung für die öffentliche Hand relevante Kosten anfallen, kann das wirtschaftlichste Angebot nur dann ermittelt werden, wenn sämtliche Kosten berücksichtigt werden (TCO).**

Die WKÖ begrüßt das Total Cost of Ownership (TCO) Prinzip, allerdings ist Wirtschaftlichkeit nicht damit abgetan. Durch das Ungleichgewicht zu Gunsten der ökologischen Kriterien werden oft qualitativ hochwertige nachhaltige Produkte durch schadstoffärmere aber qualitativ minderwertigere Produkte ersetzt. Dadurch entsteht eine größere Gefahr von Schäden; ein erhöhter Faktoreneinsatz zu deren Beseitigung ist notwendig, was insgesamt weniger Nachhaltigkeit erzeugt! Als Beispiel seien Lacke erwähnt: Lacke mit sehr niedrigem

Lösungsmittelanteil müssen im Außenbereich öfter aufgetragen werden, können bei feucht-kalten Witterungsbedingungen kaum effizient verarbeitet werden und besitzen im Vergleich zu Produkten mit höherem Lösungsmittelanteil eine wesentlich kürzere Lebensdauer!

Zusätzlich weist die WKÖ darauf hin, dass bei der Berücksichtigung der Lebenszykluskosten keine umfassende und detaillierte Kostenaufstellung vom Unternehmen selbst gefordert werden soll. KMU haben im Regelfall nicht die Mittel derartige Analysen durchzuführen und entsprechend zu präsentieren. Anstatt zu einer Entbürokratisierung käme es zu einem unzumutbaren Mehraufwand für die Unternehmen.

Die Beurteilung von Angeboten anhand der Lebenszykluskosten erfordert das Bestbieterprinzip. Das Bestbieterprinzip fördert die betriebliche Innovation und bietet dem Auftraggeber technische Top-Leistungen zu Bestpreisen. Die bisherige Forcierung des Billigstbieterprinzips vor allem im Unterschwellenbereich führt zu erheblichen Qualitätsverlusten. Dem Zuschlagsprinzip des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes ist in jedem Fall gegenüber dem Zuschlagsprinzip des günstigsten Preises der Vorrang einzuräumen. Daher unterstützt die WKÖ diesen Punkt und fordert das Bestbieterprinzip als alleiniges Zuschlagsprinzip, mit welchem, neben dem Preis, auch soziale und wirtschaftliche Aspekte verankert werden können.

**Seite 8, Absatz 4: Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Kosten in einzelnen Beschaffungsgruppen sinken, in anderen dagegen steigen.**

Die WKÖ begrüßt den Umstand, dass im Aktionsplan bereits mögliche Kostensteigerungen anerkannt werden. Grundsätzlich kann man nicht erwarten, qualitativ höherwertigere Produkte zu einem niedrigeren Preis einkaufen zu können. Ist mit der Forderung nach Nachhaltigkeit Qualitätssteigerung verbunden, so muss von den Auftraggebern auch eine Preissteigerung akzeptiert werden.

**Seite 8: Innovative Beschaffung**

Leider ist im vorliegenden Entwurf jeglicher Hinweis auf innovative Beschaffung entfallen. Gerade im Bereich der Nachhaltigkeit sollten Entwicklungen und Innovationen gefördert werden. Die Überarbeitung der Kernkriterien in bestehenden Beschaffungsgruppen, um sie der technischen Entwicklung anzupassen, ist dabei nicht ausreichend. Tatsächlich kamen verschiedene Expertenrunden auf europäischer Ebene (DG Unternehmen) und in Österreich (BMWfJ) zum Schluss, dass Alternativangebote sich bestens zur Innovationsförderung in der öffentlichen Beschaffung eignen. Nicht selten wird in Ausschreibungen die fix vorgegebene Lösung („Amtsvariante“) als einzig akzeptable in den Vergabeprozess aufgenommen. Damit sind aber kreative Alternativlösungen von vornherein von einem Auftrag ausgeschlossen. Ein Nichtzulassen von Alternativangeboten verhindert nicht nur Innovationen, sondern widerspricht in vielen Fällen auch dem Prinzip der sparsamen und effizienten Mittelverwendung durch öffentliche Auftraggeber. Leider können durch den Bericht in Anhang 3, Ergebnisse der Statusquo Erhebung, keine Rückschlüsse auf das Zulassen von Alternativangeboten gezogen werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit kann der uneingeschränkten Zulassung von Alternativangeboten nur in jedem Fall zugestimmt werden. Die WKÖ fordert die Wiederaufnahme des äußerst wichtigen Bereichs der Innovation in den Aktionsplan.

**Seite 8, Sparsam und zweckmäßig wirtschaften:**

Die WKÖ vermisst die Betonung des Qualitätsaspekts bei Produkten. Die Lebensdauer eines Produktes hat maßgebliche Auswirkungen auf seine Ökobilanz. Eine allgemeine Total Cost Of Ownership-Abschätzung, die dies nicht berücksichtigt, führt letztlich zu falschen Ergebnissen. So wird z.B. im „Windows Background Report“ der EU für Fenster aus Weichholz eine Lebensdauer

von 7-8 Jahren angegeben. Diese Fenster werden aber bei Ökokauf Wien aus prinzipiellen Gründen besser eingestuft als PVC-Fenstern, die aufgrund ihrer höheren Lebensdauer geringeren Umweltschaden anrichten. Die Einsparungsergebnisse der Stadt Wien von unter 1 % der gesamten Beschaffungskosten sind marginal und kaum erwähnenswert. Hier scheint es sinnvoller zu sein, den von Dr. Spindler/Vinnolit vorgeschlagenen Weg von Ausgleichszahlungen für allfällige ökologische Nachteile von Produkten zu beschreiten.

#### Zum Anhang:

Viele der im Anhang angeführten Kriterienkataloge enthalten Kriterien, die nicht nachhaltig sind. Sie wurzeln in Arbeiten, die vor vielen Jahren begonnen wurden und dementsprechend veraltet sind. Leider wurde es verabsäumt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen. Somit kommt es bei Anwendung der österreichischen Beurteilungsrichtlinien oft zu diametral anderen Ergebnissen im Vergleich zu anderen, international anerkannten, seriösen Kriterienlisten (siehe z.B. den Schweizer Eco devis: dort werden Calcium-Zink stabilisierte PVC-Rohre top bewertet, in Österreich wird diese Erkenntnis noch negiert).

Die WKÖ weist auch darauf hin, dass die österreichischen Kriterienkataloge wie z.B. „baubook“ ohne Beteiligung der Wirtschaft zu Stande gekommen sind. § 98 des Bundesvergabegesetzes verlangt, dass alle interessierten Kreise in die Ausarbeitung und Beschlussfassung einbezogen werden müssen. Es ist daher fraglich, ob ihre Anwendung rechtskonform ist.

Es sollte grundsätzlich der Verbrauch der Ressourcen für alle Baumaterialien berücksichtigt werden. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum nur bei einem einzigen Baustoff die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung angeführt wird. Dies ist höchst diskriminierend und muss auf alle Baustoffe geändert werden, andernfalls ist dieses Kriterium zu streichen bzw. als positives Zuschlagskriterium zu werten.

#### Seite 9: Entfall des Punktes „Eine nachhaltige Beschaffung kann auch bedeuten, die regionale Wertschöpfung zu fördern, soweit dies im Rahmen des Bundesvergabegesetzes möglich ist“.

Ebenso wie bei Punkt 1: Einleitung ist auch hier im Gegensatz zum ersten Entwurf vom 17.02.2009 im vorliegenden Aktionsplan die Förderung der regionalen Wertschöpfung entfallen. Dem kann die WKÖ aus den zu Punkt 1: Einleitung beschriebenen Gründen nicht zustimmen.

<b>Punkt 4: Ziele des Aktionsplans</b>
--

#### Seite 10, Absatz 2: Alle öffentlichen Auftraggeber Österreichs beschaffen nur noch Produkte und Leistungen, die einem Basisniveau an Nachhaltigkeit genügen. Um das Basisniveau zu erreichen, müssen die Kernkriterien erfüllt sein (siehe Teil II des Aktionsplans).

Wie zu Teil II, Punkt 3 Ökologische Kernkriterien ausgeführt, kann bei Erfüllung der Kernkriterien nicht von Basisniveau gesprochen werden. Die Auflagen sind immens und bei der österreichischen Unternehmensstruktur kaum umsetzbar. Durch die vorliegenden Kernkriterien wird ein enormer Verwaltungsaufwand für die Unternehmen geschaffen, welcher unweigerlich zum Ausschluss von Anbietern und höheren Preisen für die öffentliche Hand führt. Dies kann nicht im Sinne der Ermittlung des bestmöglichen Angebots, geschweige denn einer Förderung von KMU sein.

**Seite 10, Absatz 2: Einzelne öffentliche Auftraggeber erbringen Spitzenleistungen, indem sie anspruchsvollere Nachhaltigkeitsanforderungen an die zu beschaffenden Produkte stellen.**

Die Ergebnisse der europäischen Status quo Erhebung zeigen, dass Österreich bereits im Jahr 2005 in der ökologischen Beschaffung einer der führenden Mitgliedsstaaten war. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein festgelegtes Basisniveau in Österreich bereits einem sehr hohen Standard entspricht. Zusätzlich noch Spitzenleistungen fördern zu wollen, birgt die Gefahr, dass ein ausreichender Wettbewerb nicht mehr gegeben sein kann.

Zusätzlich sei hierbei auch angemerkt, dass durch den Aktionsplan und neue Bewertungskriterien weder neue Normen zustande kommen, noch externe Prüfzertifikate zur Vorlage verlangt werden sollen. Dies würde dem Projekt „Verwaltungskosten senken“ (Standard Cost Model von BMF u. BKA) entgegenstehen und Unternehmen mit einem unzumutbaren Mehraufwand belasten. Die WKÖ spricht sich daher eindeutig gegen das Vorhaben eines „Golden Plating“ aus.

**Seite 10: Ökologische, soziale und ökonomische Kernkriterien**

Im vorliegenden Aktionsplan wird festgestellt, dass die Kernkriterien unterschiedlich weit entwickelt sind. Weiters wird erklärt, dass der Umsetzung ökologischer Kernkriterien aufgrund des Handlungsdrucks, der sich aus dem Klimawandel ergibt, größte Priorität zugesprochen wird. Gleichzeitig wird bestätigt, dass Österreich derzeit bei der ökologischen Beschaffung zu den sieben besten Mitgliedsstaaten in der EU gehört. Die derzeitigen Vorhaben in der ökologischen Beschaffung ziehen teilweise automatisch eine Verschlechterung der sozialen Komponente (z.B. KMU-Beteiligung) mit sich. Im Anhang des Teil I Ergebnisse der nationalen Status quo Erhebung (Seite 20, Absatz 3) wird anerkannt, dass die sozial verantwortliche Beschaffung bereits jetzt schlechter als die ökologische Beschaffung abschneidet. Ziel des Aktionsplans sollte es sein, die Schere zwischen Ökologie und sozialer Verantwortung nicht noch zu vergrößern, sondern im Gegenteil diese Lücken zu schließen. Ein Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung kann nicht darauf aufgebaut werden, die ökologische Komponente auf Kosten der KMU - dem Rückgrat unserer Wirtschaft - auf die Spitze zu treiben.

<b>Punkt 5: Maßnahmen zur Erreichung der Ziele</b>
--

**Seite 11: Vernetzung Beschaffungsverantwortlicher von Bund und Ländern**

Bei diesem Vorhaben wird vor allem auf eine Wissensgenerierung bei den Beschaffern selbst und nicht bei den Unternehmen eingegangen. Die Unternehmen müssen letztendlich die Ausschreibungskriterien erfüllen. Die WKÖ sieht die kontinuierliche und öffentlichkeitswirksame Information von Unternehmen als zwingend notwendig für eine erfolgreiche Umsetzung des NAP an.

**Seite 12: Der Bund stärkt seine Vorreiterrolle durch die Ergebnisse der Pilotphase auf Bundesebene**

Die WKÖ spricht sich gegen „Golden Plating“ aus, welches durch Anspruchsniveaus, die höher als die Kernkriterien sind, generiert würde. Zusätzlich wird von festgelegten Quoten gesprochen, deren zahlenmäßige Bedeutung für die Wirtschaft nicht näher erläutert wird. Dadurch ist es der WKÖ nicht möglich diese Quoten zu evaluieren.

**Seite 13: Monitoring der Umsetzung des Aktionsplans**

Beim Aufbau eines Monitoring-Systems sollte nicht nur darauf geachtet werden, dass der Anteil am gesamten finanziellen Beschaffungsvolumen in Prozent und der Anteil an den Verträgen in



Prozent erhoben werden, sondern diese Indikatoren gesondert für KMU erhoben werden. Nur so kann auch überprüft werden, ob sich auch KMU erfolgreich am Wettbewerb beteiligen. Zusätzlich ist zu bemerken, dass bei den Indikatoren von der Beschaffung von „umweltfreundlichen“ Produkten gesprochen wird und nicht von „nachhaltigen“. Daher stellt sich die Frage wie das Erreichen der Zielsetzung, dass auch soziale und wirtschaftliche Kriterien entsprechende Berücksichtigung finden, überprüft werden soll. Daher fordert die WKÖ, dass auch soziale und wirtschaftliche Kriterien in das Monitoring-System mit einfließen, um tatsächlich nachhaltige Beschaffung zu fördern und kein Ungleichgewicht zu Gunsten der ökologischen Beschaffung entsteht.

### **Seite 13: Entfall des Benchmarking-Systems**

Im vorliegenden Aktionsplan ist im Gegensatz zum ersten Entwurf vom 17.02.2009 der Aufbau eines Benchmarking-Systems entfallen. Das Benchmarking-System könnte das Vorhaben Spitzenleistungen zu fördern wesentlich besser unterstützen als die vorgeschlagene Überregulierung. Zusätzlich könnten die Ergebnisse im Monitoring-System Berücksichtigung finden. Das System würde die Umsetzung und die Entwicklung des Aktionsplans transparent gestalten.

### **Punkt 6: Implementierung und Fortschreibung**

### **Seite 14, Absatz 4: Hierbei handelt es sich zum einen um Kernkriterien für weitere Beschaffungsgruppen, zum anderen um Kernkriterien bestehender Beschaffungsgruppen, die an die technische Entwicklung angepasst wurden.**

Technische Entwicklung ist zu begrüßen. Allerdings ist fraglich, wer für die Überarbeitung der Kernkriterien verantwortlich ist und wer technische Entwicklung als Stand der Technik definieren kann. Die WKÖ fordert eine nähere Definition der Verantwortlichkeiten.

### **Anhang: Status quo der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in Österreich**

### **Seite 16, Absatz 3, Zeile : Umweltsleistungsblätter**

Grundsätzlich ist unverständlich, warum zusätzlich zu den Kernkriterien auch Umweltsleistungsblätter zum Einsatz kommen sollen. Ist im Entwurf vom 10.08.2009 noch festgestellt, dass diese „Mindestanforderungen“ noch nicht politisch akkordiert wurden, so werden diese im vorliegenden Entwurf als gegeben festgehalten, was für die WKÖ nicht nachvollziehbar ist.

### **Seite 16, Absatz 3, Zeile 10: Im Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2007 sind Mindestquoten für umweltfreundliche Produkte in diesen 5 Beschaffungsgruppen genannt.**

Der Ministerratsbeschluss liegt dem Aktionsplan weder bei, noch scheinen die tatsächlichen Mindestquoten auf. Sollten diese Mindestquoten jenen entsprechen, die im ersten Entwurf vom 17.02.2009 unter Punkt 4.1 genannt wurden, so ist folgendes festzustellen:

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich ehrgeizige Ziele, allerdings ist zu bedenken, dass es nicht ausreicht, nachhaltige Kriterien in öffentliche Ausschreibungen aufzunehmen. Ziel sollte es sein, dass diese Kriterien auch erfüllt werden können. Fixe Quoten und eine erzwungene rasche Umsetzung des Aktionsplans könnte die nachhaltige Entwicklung bei Unternehmen hemmen anstatt zu fördern. Der Aufbau von Wissen und die Entwicklung von Innovationen auf Produkt-

und Dienstleistungsebene benötigt vor allem Zeit. Sehen vor allem KMU bereits jetzt keinen realistischen Rahmen, in dem sie Entwicklungen in der Nachhaltigkeit vorantreiben können, werden sie sich weiter auf ihre Tätigkeitsschwerpunkte konzentrieren. Daher fordert die WKÖ das Vorsehen längerer Umsetzungszeiträume und die Relation der Quoten.

**Bemerkungen zum TEIL II:**

**Punkt 2: Werden Sie aktiv**

**Seite 6, Schritt 1: Machen Sie sich mit den Kernkriterien vertraut**

Allgemein ist zu bemerken, dass die Kernkriterien der 6 weiteren Beschaffungsgruppen, die über das EU-Öko-Toolkit hinausgehen, einem „Golden Plating“ Österreichs entsprechen, welches von der WKÖ abgelehnt wird. Weiters handelt es sich hierbei um undefinierte schwer zu kategorisierende Überbegriffe. Insbesondere ist zu bemerken, dass die weiteren 6 Beschaffungsgruppen bereits durch die bestehenden oder geplanten Beschaffungsgruppen des EU Öko-Toolkit teilweise abgedeckt wurden.

<b>zusätzliche Beschaffungsgruppen AUT</b>	<b>bestehendes EU Öko-Toolkit</b>	<b>geplantes EU Öko-Toolkit</b>
<b>Haushaltsgeräte (Großgeräte)</b>		Klimaanlagen Boiler
<b>Büromaterial</b>	Kopierpapier und grafisches Papier	
<b>Innenausstattung</b>	Textilien Möbel	Bodenbeläge Wandplatten

Eine doppelte Berücksichtigung erscheint nicht notwendig. Ein Bezug auf das Öko-Toolkit der EU ist mehr als ausreichend.

**Seite 7, Schritt 3: Die Kernkriterien sind so gewählt, dass sie in Österreich gut umsetzbar sind, weil zahlreiche Anbieter in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen.**

Kriterien, die Spitzenleistungen einfordern, müssen auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet werden. Das Wort „sollten“ wäre daher durch „müssen“ zu ersetzen. Im Gegensatz zum Umweltministerium ist die WKÖ der Ansicht, dass gerade „Ökokauf Wien“ und dem „Servicepaket des Umweltverbandes Vorarlberg“ die Wissenschaftlichkeit fehlt. Diese beiden Kriterienkataloge sollten daher im nationalen Aktionsplan auch keine Erwähnung finden.

Unsere Kritik an „baubook“ konnte unter Beisein des Umweltministeriums in Gesprächen mit deren Proponenten bereits dargelegt werden; für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso die Anwendung von „baubook“ vom Ministerium immer noch empfohlen wird. Dies auch unter dem Aspekt, dass Produkteintragungen in diese private Datenbank kostenpflichtig sind. Das Problem bei „baubook“ mit seinen verlinkten privaten Datenbanken, Ökokauf Wien etc. liegt darin, dass bei den darin angewandten Kriterien der Fokus auf die Diskriminierung, Eliminierung und Minimierung bestimmter Stoffe gelegt ist und nicht auf die ökologische Gesamtperformance eines Produktes. Anzumerken ist auch, dass diese Kriterienkataloge rein ökologisch ausgerichtet

sind, den Anforderungen eines Aktionsplanes für eine NACHHALTIGE öffentliche Beschaffung also nicht entsprechen. Bei Fenstern z.B. sind für die Ökobilanz primär der Wärmedurchgangswert und die Lebensdauer von Relevanz und nicht das Rahmenmaterial (siehe auch EU-Windows Background Report S.8. Pkt 4.2).

Wir haben durchaus Sympathie für eine zentrale Kriterien-Datenbank aus der ersichtlich ist, welche Produkte ökologische Vorteile haben. Allerdings müssten die Kriterien objektiv und nachvollziehbar sein und auf jeden Fall unter Mitsprache der Wirtschaft erstellt werden. Hier ist bei Ökokauf Wien und „baubook“ (das diese Kriterien abbildet) noch Überarbeitungsbedarf, bevor sie als generelle Empfehlung herangezogen werden können. Kosten für Produkteintragungen müssten dabei von Bund oder Ländern getragen und nicht auf die Wirtschaft überwältzt werden.

Die WKÖ bedauert auch, dass die Wirtschaft in die Erstellung des EU-Öko-Toolkits vom Ministerium nicht einbezogen wurde. Die Product Sheets sind für unsere Wirtschaft von eminenter Bedeutung, weshalb eine Mitarbeit ausdrücklich eingefordert wird.

Wie das BMLFUW selbst darstellt, gibt es in den Bundesländern verschiedene Lösungsansätze, die sich in ihren Ergebnissen durchaus von Ökokauf Wien unterscheiden. Die einseitige Festlegung auf Ökokauf Wien in Teil II ist uns daher unverständlich und wird abgelehnt.

Nicht alle Kernkriterien sind so gewählt, dass sie in Österreich gut umsetzbar sind (insbesondere EMAS). Zusätzlich werden mit dem Aktionsplan Ziele verfolgt, die eindeutig nicht mit der Anbieterstruktur in Österreich vereinbar sind (u.a. in Bezug auf CSR und regionale Förderung).

Weiters wird in diesem Schritt (wie auch in Teil I, Seite 8, Absatz 4) beschrieben: „In einzelnen Beschaffungsgruppen können die Kosten durch die Einführung der Kernkriterien gesenkt werden, in anderen Beschaffungsgruppen ist dagegen mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen“. Die WKÖ begrüßt den Umstand, dass im Aktionsplan bereits mögliche Kostensteigerungen anerkannt werden. Grundsätzlich kann man nicht erwarten, qualitativ höherwertigere Produkte zu einem niedrigeren Preis einkaufen zu können. Ist mit der Forderung nach Nachhaltigkeit Qualitätssteigerung verbunden, so muss auch eine Preissteigerung akzeptiert werden.

#### **Seite 7, Schritt 4: Für diejenigen, die Spitzenleistungen erbringen möchten**

Wie bereits oben festgestellt spricht sich die WKÖ generell gegen ein „Golden Plating“ aus.

Grundsätzlich kann der Aufnahme von Homepages, welche nicht unter der inhaltlichen Verantwortung des Bundesministeriums stehen, nicht zugestimmt werden. Die Angabe von Homepages entspricht einem dynamischen Verweis, deren Inhalt jederzeit und ohne Berücksichtigung der Interessen der Unternehmer verändert werden kann. Das dies auch tatsächlich geschieht, beweist die Beschreibung von ÖkoKaufWien in Teil I, Seite 17 in welcher festgestellt wird: „Die Kriterien werden laufend aktualisiert“.

Zusätzlich beinhalten die angegebenen Seiten hauptsächlich ökologische Kriterien, die ein weiteres Ungleichgewicht zu Lasten der sozialen Verantwortung und Wirtschaftlichkeit mit sich bringen würde.

Abgesehen davon ist die Überschrift „Niveau für diejenigen, die Spitzenleistungen erbringen wollen“ eine quasi Aufforderung, diese Hilfestellungen auch zu verwenden, da alle Auftraggeber sich von den anderen abheben wollen. Somit gestalten sich die Empfehlungen als ein tatsächlicher Kriterienkatalog, dessen Inhalt zudem nicht steuerbar ist.

Auf Basis dieser Hintergründe kann die WKÖ dies nur vollständig ablehnen. Sollte auf diesem Punkt uneingeschränkt bestanden werden, so sind zumindest die dynamischen Verlinkungen zu entfernen und die Kriterienkataloge in einem Anhang auszuformulieren. Es sollten nur Produktdatenbanken zur Anwendung kommen, die durch einschlägige Behörden auf wissenschaftlichen Grundlagen selbst erstellt und betrieben werden. Nur so kann der Inhalt eindeutig fixiert werden.

Es ist sehr bedauerlich, dass der Reduktion der Verlinkungen aus oben beschriebenen Gründen nicht nachgekommen wurde. Vielmehr wurde die Liste nun durch die Kriterien des Servicepakets „Nachhaltig: Bauen in der Gemeinde“ des Umweltverbandes Vorarlberg ([www.umweltverband.at](http://www.umweltverband.at)) erweitert, was wir ebenfalls ablehnen.

### **Forderung nach Streichung der Kriterienliste „Elektronisches Baubook“:**

Die ausschließlich auf Ökologie- und Energieeffizienz ausgerichtete Informationsplattform „baubook“ ([www.baubook.at](http://www.baubook.at)), welche aus einer Fusion von oebox und ixbau entstanden ist, enthält Produktlisten, in die Produkte mit nicht unwesentlichen Kosten und hohem bürokratischen Aufwand einzutragen sind. Eintragungsfähig sind außerdem nur jene Produkte, die den willkürlich festgesetzten Grenzwerten entsprechen, die teilweise weit unter den in EU-Richtlinien oder nationalen Regelungen festgelegten Grenzwerten liegen. Bewährte, hochqualitative Produkte, mit denen unsere Firmen derzeit arbeiten, wären plötzlich nicht mehr einsetzbar.

Wir lehnen diese Vorgangsweise aus folgenden Gründen strikt ab:

- Die festgelegten Grenzwerte sind nicht nachvollziehbar. Es wird nicht geprüft, ob das Produkt, welches den „baubook“ Kriterien entspricht tatsächlich ökologisch günstiger und nachhaltiger ist. Die erfolgte Listung wird nur nach dem Prinzip des geringsten Schadstoffgehaltes vorgenommen, ohne eine gesamthafte Betrachtung (Lifecycle-Analyse) anzustellen.
- Dies bedeutet, dass viele der High-Tech-Produkte, die von unseren Mitgliedsbetrieben verwendet werden, weil sie u. a. eine lange Lebensdauer und die geeigneten Qualitätsmerkmale erreichen (und damit Nachhaltigkeit erzeugen!), aufgrund der beliebigen Grenzwertfestsetzung der „Baubook“-Gesellschaft stark diskriminiert werden bzw. nicht mehr verfügbar wären. Unsere Betriebe haben aber Gewähr für ihre Arbeit zu leisten bzw. geben für die Qualität ihrer Arbeiten zusätzliche Garantien ab.
- Die mit Experten in jahrelangen Verhandlungen erzielten Grenzwertfestlegungen in Gesetzen und EU-Richtlinien, wurden auf wissenschaftlich fundierter Basis erarbeitet. Die willkürliche Grenzwertfestlegung dieser privaten Organisationen unterlaufen diese Grenzwertregelung; sowohl Hersteller als auch Anwender können sich nicht mehr auf diese verlassen.
- „Baubook“ erfüllt nicht die Erfordernisse eines Umweltzeichens gem. § 98 Abs.6 BVerG, da bei der Erstellung keine Einbindung aller interessierten Kreise erfolgte.
- Einen weiteren Kritikpunkt bildet die oft verlangte verpflichtende Zertifizierung, um überhaupt gelistet zu werden. Das bedeutet, dass Produkte, die die Kriterien wohl erfüllen würden, alleine aus Kostengründen für das Unternehmen nicht gelistet werden.

„Baubook“ wird von einem privatrechtlichen Unternehmen (Baubook GmbH) mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Durch die Nennung von „baubook“ wird dieses Unternehmen zu einem „Informations-MONOPOLISTEN“ und erhält somit quasi amtlichen Charakter, ohne jegliche Kontrolle und Verantwortung durch Behörden.

Die WKÖ ist an der Verarbeitung von umweltfreundlichen, aber auch hochqualitativen und daher insgesamt nachhaltigen Produkten interessiert. Dies bedeutet, dass Nachhaltigkeit auch die wirtschaftliche und soziale Säule berücksichtigt. Die ausschließliche Fokussierung auf Ökologie durch Festsetzung fragwürdiger Grenzwerte ist abzulehnen.

#### **Seite 8, Schritt 5: Wenden Sie sich bei Fragen an den Help Desk**

Leider bietet das Beschaffungs-Service Austria keine kostenfreien Informationen zu wirtschaftlichen Kriterien in Ausschreibungen. Sie vermitteln lediglich ExpertInnen zu Fragen des TCO-Ansatzes (z.B. der BBG). Es wäre wünschenswert, dass das Beschaffungs-Service Austria in dieser Hinsicht auch an interessierte Unternehmer entsprechend Auskunft geben könnte.

Zu den angebotenen Websites gestaltet sich eine dynamische Verlinkung zu Homepages grundsätzlich als schwierig (wie bereits oben festgestellt). Tatsächlich wäre es begrüßenswert eine Homepage unter der Verantwortung des Bundesministeriums zu schaffen, auf der alle Informationen zur nachhaltigen Beschaffung und zum Aktionsplan abrufbar sind. Allerdings ist es fraglich, warum einerseits die Webseite <http://www.ifz.tugraz.at/bsa> zur Informationsstelle für den nachhaltigen öffentlichen Einkauf genannt wird (Anhang Teil I, S 17) und andererseits die Webseite <http://www.nachhaltigebeschaffung.at> in Teil II als zentrale Anlaufstelle geführt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf beiden Webseiten unterschiedliche Informationen abrufbar sind. Die WKÖ spricht sich daher dafür aus, dass die Webseite <http://www.nachhaltigebeschaffung.at> unter die inhaltliche Verantwortung des Bundesministeriums gestellt wird und die alleinige Anlaufstelle für offizielle Informationen über nachhaltige Beschaffung sein soll.

### **Punkt 3: Ökologische Kernkriterien**

#### **Allgemein: Beschaffungsgruppen IT-Geräte, Haushaltsgeräte, Hochbau**

IT-Geräte, Haushaltsgeräte, Energieeffizienz von Gebäuden werden bereits in der österreichischen Energiestrategie diskutiert. Hier sollte man auf Redundanz verzichten bzw. ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich.

Gleiches gilt für Oberflächenbehandlung, Farben, Lacke, VOC Gehalt usw., die im Chemikalienrecht (speziell REACH) geregelt sind.

#### **Seite 14: Beschaffungsgruppe Reinigungsdienstleistungen**

Die Branche war schon frühzeitig mit einer Vielzahl von unterschiedlichen ökologischen Kriterien konfrontiert (Umweltberatung, Check-It, Wiener Krankenanstaltenverbund, etc.), die in der Regel nicht aufeinander abgestimmt waren und ausschließlich auf dem Ausschluss bestimmter Inhaltsstoffe basieren und weniger auf der maßgeblichen Reinigungsleistung (inklusive dem notwendigen Desinfektionsvermögen in bestimmten Bereichen). Aus diesem Grund werden EU-weit einheitliche Kriterien (wie sie auch unter Punkt 2 „Reinigungsmittel und -dienstleistungen“ dargestellt sind) als großer Fortschritt gesehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Kriterien nur für ausgewählte (haushaltsnahe) Bereiche herangezogen werden können und dabei gebrauchsfertige Lösungen berücksichtigen. Daher schlagen wir für die Einleitung dieses Anhangs (Seite 14 von Teil II) folgende Änderungen vor:

*„Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt sicher, dass die Produkte im Gebrauch nur geringe Konzentrationen an Inhaltsstoffen enthalten, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädigen können und dass der Verpackungsabfall reduziert wird.*

*Die folgenden Kernkriterien gelten ausschließlich für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger, Maschinengeschirrspülmittel für Haushalts- (und ähnliche) Geschirrspüler, Handgeschirrspülmittel sowie Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen.“*

Die unter dem Punkt Vertragsbedingungen angeführte Verpflichtung des Auftragnehmers, eine Aufstellung mit Namen und Mengen der verwendeten Reinigungsmittel vorzulegen, wird in dieser Form abgelehnt. Die Bekanntgabe der Namen der Reinigungsmittel ist im Reinigungsplan bereits anzuführen und hiergegen ist nichts einzuwenden. Sehr wohl allerdings gegen die Bekanntgabe der Mengen der verwendeten Reinigungsmittel, da diese auftragsbezogene Angabe überschießend und nicht kontrollierbar ist; dieser Passus „und Mengen“ ist daher ersatzlos zu streichen.

Als Alternative sind unter technische Spezifikationen bereits Schulungsmaßnahmen des Personals angeführt, die zum Beispiel insbesondere betreffend die richtige Dosierung unterwiesen werden sollen. Gravierende Mengenabweichungen fallen außerdem dem Objektleiter / Betrieb ohnehin aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf und würden unterbunden werden.

Der nächst folgende Satz wäre aus unserer Sicht wie folgt zu ergänzen: „Zu allen Produkten, die im Angebot nicht angeführt waren, muss er mit Leistungsbeginn den geforderten Nachweis mit den technischen Spezifikationen erbringen.“ Dieser verwaltungstechnische Aufwand ist erst dann zu rechtfertigen, wenn der Auftragnehmer tatsächlich den Zuschlag erhalten hat und mit seiner Leistungserbringung beginnt.

Darüber hinaus wird aber das größte Problem im Teil II, Schritt 4 „Für diejenigen, die Spitzenleistungen erbringen wollen“ (Seite 7 von Teil II) gesehen. Der Aufruf zur Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien, die anspruchsvoller als die Kernkriterien sind, prolongiert nur den Ist-Zustand einer Vielzahl von unterschiedlichen Kriterien, die rein auf die ökologische Säule der Nachhaltigkeit zielen, und selbst dies bei Betrachtung des gesamten Produktlebenszyklus nur unvollständig tun. Als Beispiel dafür wird die seitens der Branche immer abgelehnte Wiener Desinfektionsmitteldatenbank angeführt, deren Erstellung nicht auf wissenschaftlichen Kriterien beruhte und - gerade im Desinfektionsbereich so essentielle Produktperformance - gänzlich außer Acht gelassen wurde. Diese Datenbank wird, wie generell der Verweis auf Kriterien für Spitzenleistungen die ohne entsprechende Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft erstellt wurden, im gegenständlichen nationalen Aktionsplan daher strikt abgelehnt.

#### **Seite 20: Beschaffungsgruppe Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistung**

Bezüglich Lebensmittel darf die Nachhaltigkeit nicht allein auf BIO-Lebensmittel bezogen bzw. beschränkt werden. Regionale Wertschöpfungsketten, kurze Transportwege, soziale Vernetzung der Arbeits- und Wohnstätten und ein verantwortungsvoller Ressourceneinsatz sind für Lebensmittel, die von handwerklichen KMU hergestellt werden, nachhaltige Beurteilungskriterien. Im ersten Entwurf vom 17.02.2009 wurde in Punkt 4.1 bereits ein Mindestanteil der Lebensmittel aus kontrolliert biologischen Anbau angedacht. Wenn aus EU-rechtlichen Gründen die Einführung einer Quote zwingend vorgeschrieben wird, so spricht sich die WKÖ aus oben genannten Gründen zumindest für einen äußerst geringen verpflichtenden Anteil aus.

### Seite 27: Beschaffungsgruppe Möbel

In Teil II, Seite 7 wird festgestellt, dass die Kernkriterien so gewählt wurden, dass sie in Österreich gut umsetzbar sind, weil zahlreiche Anbieter in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen. Dass dem nicht so ist, zeigt folgendes Beispiel:

*Bei der Herstellung von Möbel und sonstigen Tischlerprodukten - gibt es die Forderung, dass alle Kunststoffteile über 50g! nach der ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm zu kennzeichnen sind. Als Möbelhersteller müsste man somit angeben, welches Kunststoffmaterial (z.B. Kunststoffkante) in welcher Menge bei einem Kästchen verwendet wird, wie der Kunststoff gekennzeichnet ist und wie er mit anderen Materialien verbunden ist! Für das Verbindungsmittel "Klebstoff" müsste zusätzlich das Sicherheitsdatenblatt beigelegt werden. Weiters müsste eine Garantie der Unterschreitung eines 10 %-igen Gewichtanteils an VOC-Lösemitteln abgegeben und eine Aussage über die Nicht-Verwendung von gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen getroffen werden.*

*Da das Kästchen aus Laden mit Metallführungen (verzinkt), lackierten Beinen aus Holz und einem Korpus aus beschichteter Spanplatte besteht, bedeutet die Forderung „Deklaration der Inhaltsstoffe aller Oberflächenmaterialien“, dass der herstellende Tischler über die Umweltverträglichkeit von Blechverzinkungen (von Teilen die er zukaufte) eine Aussage treffen und über alle anderen Materialien zur Oberflächenbehandlung Sicherheitsdatenblätter vorlegen muss.*

*Zusätzlich muss der Hersteller noch einen Nachweis für die verwendeten Spanplatten und Holzbeine vorlegen, ob diese aus legaler Waldbewirtschaftung stammen!*

*Da der Tischler sein Kästchen dem Kunden unbeschädigt liefern möchte, muss er eine Beschreibung der Produktverpackung und eine entsprechende Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die verwendete Verpackung dem Kriterienkatalog des Aktionsplanes zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung entspricht.*

*Zum Nachweis der nationalen und internationalen Standards muss der Tischler rund 30 Normen für die Beschaffungsgruppe Möbel um einen Betrag von rd. € 1.200,- anschaffen. Beim Studium dieser Normen stellt er fest, dass mehrere Leistungen nur durch Prüfungen nachzuweisen sind. Im konkreten Beispiel sind, abhängig von der geplanten Nutzung des Kästchens, rd. 4-6 Prüfnormen mit etwa 18 Einzelprüfungen umzusetzen. Selbst bei einer sehr günstigen Prüfkostenannahme von € 500,-/Einzelprüfung ergibt sich die unglaubliche Summe von € 9.000,- für die Nachweise zur Lieferung eines Kästchens.*

*Falls der Tischler Zusatzpunkte aus den Zuschlagskriterien lukrieren möchte, sollte er nicht den Werkstoff „Holz aus heimischen Wäldern“ verwenden, sondern auf Spanplatten mit einem hohen Recycling-Anteil (welche Inhaltsstoffe sich darin befinden ist meist ungeklärt) zurückgreifen. Da in Österreich täglich mehr Holz nachwächst als genutzt wird, ist diese Forderung der öffentlichen Hand absolut nicht nachvollziehbar.*

*Dabei hat der Tischler noch Glück, dass er nur ein Kästchen aus einer beschichteten Spanplatte liefern möchte. Würde er eine Wandverkleidung aus dem Holzwerkstoff "Fichte-3-Schichtplatte" liefern wollen, müsste er auch noch eine 28-Tage Emissionsprüfung in einem Klimaraum erfolgreich bestehen und darüber einen Nachweis erbringen. Diese Prüfung, deren Kosten erheblich sind, müsste er aber nicht nur einmal machen, sondern spätestens alle 3 Jahre*

wiederholen. In diesem Fall ist zu hoffen, dass der Vorlieferant über alle erforderlichen Prüfungen verfügt.

Dieses Beispiel ist nur stellvertretend für viele Produkte. Das aufgezeigte Verfahren müsste der Tischler demnach auch für seine gelieferte Teeküche, den Schreibtisch, das Rednerpult oder für den gelieferten Holzfußboden und für viele weitere Möbel und weitere Produkte im Bereich der Innenausstattung durchführen.

Der Tischler hat nun die Wahl sich grundsätzlich von öffentlichen Aufträgen zurückzuziehen, oder seine angebotenen Produkte deutlich zu verteuern.

Der angesprochene Tischler steht hier stellvertretend für rd. 8000 Branchenkollegen, welche wohl in Zukunft auch nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können. Gemäß den Studien der KMU Forschung Austria beträgt der Anteil der öffentlichen Aufträge für die Branche rund 10 %. Bei einem Branchenumsatz von rund 3 Mrd. Euro verliert die Tischlerbranche einen Betrag von rund € 300.000.000,--/Jahr.

Aus diesem Beispiel ist klar ersichtlich, dass es eine Ausnahmeregelung geben sollte, wonach der NAP erst für Ausschreibungen über EUR 100.000,-- greifen sollte.

Darüber hinaus wurde unsere Forderung, den Blauen Engel als Nachweis zu streichen, noch nicht bei jedem Kriterium berücksichtigt. Wir bitten daher um die Streichung aus dem gesamten Text.

Oberflächenbehandlung: die Vermeidung/ Ausschluss von gefährlichen Substanzen ist ein richtiger Ansatz. Der stoffliche Aspekt des Werkstoffes für ein Möbel sollte ebenso berücksichtigt werden wie die Qualitätsstandards von Zulieferprodukten und Möglichkeiten, diese weiter zu verbessern.

Klebstoffe: Es fehlt die lebenszyklusbezogene Betrachtungsweise der Haltbarkeit von verklebten/verleimten Korpusmöbel im Vergleich zu anderen Verbindungstechniken. Eine Verhältnismäßigkeit von Verbindungstechniken - im Hinblick auf das Verhältnis Herstellung zu Haltbarkeit - sollte ausreichend überprüft und berücksichtigt werden.

Transportwege: die in der Zielsetzung angeführte gesamtheitliche Betrachtung, also auch z.B. die CO<sup>2</sup> Belastung eines Produktes durch z.B. lange Transportwege, findet sich in der Checkliste nicht wieder.

Der Verweis auf FLEGT sollte gestrichen werden, da dieses noch diskutiert wird und nicht in Kraft getreten ist. Auswirkungen sind daher nicht absehbar.

### **Seite 33: Fahrzeuge (Busse)**

#### **Punkt 7b (Busse):**

#### **Zu den technischen Spezifikationen**

- Zu EURO VI in Bussen: Nach Rücksprache mit den Buserstellern kann in absehbarer Zeit der EURO VI-Standard in Bussen nicht realisiert werden. Technisch gesehen liegt das daran, dass - im Unterschied zu LKW-Motoren, die vorne eingebaut werden - Busmotoren im Heck verbaut werden. Die bei EURO VI Motoren entstehende Wärmeentwicklung ist technisch derzeit unlösbar. Es wird daher auch mit Inkrafttreten des EURO VI Standards für Nutzfahrzeuge keine Busse mit derartiger Motorisierung geben. Alle darauf aufbauenden Zuschlagskriterien in



diesem Aktionsplan gehen daher ins Leere.

#### Zu den Zuschlagskriterien:

- Bei den Bewertungskriterien ist - analog der Bemautung nach EURO-Emissionsklassen (Mautordnung) - die EEV durch die EURO VI-Emissionsklasse zu ersetzen.

#### **Punkt 7c (Bustransportdienstleistungen):**

##### Zu den technischen Spezifikationen:

- Zur Evaluierung der Forderung „Alle Fahrzeuge müssen Euro IV Standard für öffentliche Auftraggeber aufweisen“, ist anzumerken. Die aktuelle Flottenzusammensetzung (Anfang 2009) zeigt, dass derzeit nur 20 % der Flotte mit Motoren von Euro IV oder besser ausgerüstet sind.

Da der Autobus trotzdem das sauberste Straßenverkehrsmittel darstellt (auch bei der jetzigen Flottenzusammensetzung bleibt der Bus mit 15g/CO<sup>2</sup> pro Passagier/pro km mit Abstand das sauberste Straßenverkehrsmittel!), fordern wir **eine entsprechende Verlängerung der Frist bis Ende 2013**. Diese Verlängerung ist nicht nur aus umweltpolitischen Gründen akzeptabel, sondern auch im Interesse öffentlicher Auftraggeber, um Anbieter zu finden, unabdingbar.

- Zur Nachrüstung: Falls damit „Partikelfiltersysteme (z.B. Baumot) gemeint sind, ist dies ausdrücklich zu begrüßen.

In diesem Fall ist jedoch auf einen Widerspruch involvierter Ministerien hinzuweisen. Das BMVIT anerkennt ausdrücklich nicht den Einbau von derartigen Filtersystemen als tarifrelevant bei der Maut (Road-Pricing, Ökologisierung der Maut ab 1.1.2010). Busunternehmen, welche die Fahrzeugflotte mit Partikelfiltern (Kosten von bis 15.000 Euro) pro Fahrzeug umrüsten, werden weiterhin in die schlechteste Tarifgruppe (Euro 3 = 15 % mehr Maut ab 1.1.2010) eingestuft.

**Wenn derartige Systeme bei den technischen Spezifikation im Aktionsplan inkludiert sind, bitten wir dringend das BMVIT davon zu überzeugen, den Einbau solcher Systeme ebenfalls zu berücksichtigen.**

- Falls jedoch auch in diesem Fall der Einbau von Partikelminderungsfiltern NICHT berücksichtigt wird (Rechtsstandpunkt des BMVIT: Bei Einbau dieser Filter wird in der Regel zwar eine Reduktion der Emissionen CO, HC und PT erreicht, nicht jedoch bei den NO<sub>x</sub> Emissionen. Es werden somit nicht alle Grenzwerte eingehalten, um das Kraftfahrzeug bzw. dessen Motor gemäß den maßgeblichen EU-Richtlinien in eine bessere EURO-Emissionsklasse einstufen zu können. Erst der Einbau eines zusätzlichen Filters gegen NO<sub>x</sub> Emissionen ist in Österreich tarifrelevant, wobei dies in der Zulassungsbescheinigung (bzw. in einer dieser gleichwertigen Bescheinigung) anzumerken ist.

Der Einbau der geforderten Filtersysteme kostet bis zu 30.000 Euro. Es ist daher eher eine Neubeschaffung, denn eine Nachrüstung wirtschaftlich relevant.

**In diesem Fall fordern wir ebenfalls die Frist zur Umsetzung des nationalen Aktionsplanes aus den, unter Punkt 1, angeführten Argumenten bis Ende 2013 zu verlängern.**

#### Zu den Zuschlagskriterien:

- Wir können nicht nachvollziehen, warum bei den Zuschlagskriterien von „erneuerbaren Kraftstoffen“ der Erdgas bzw. Flüssiggasbereich nicht angeführt ist. Falls unter „Biokraftstoffen“ diese Antriebsarten subsummiert werden, erübrigt sich diese Anmerkung.
- Strom und Wasserstoff sind in den nächsten Jahrzehnten nach Stand der Forschung wohl noch kein Thema für den flächendeckenden Einsatz im Busbereich. Alle bis jetzt bekannten Feldversuche sind von einer kommerziellen Einführung noch weit entfernt.

#### Zu den Vertragsbedingungen:

- Zur Schaltanzeige/Reifendruckkontrolle/Lage des Auspuffrohrs:  
Es handelt sich dabei um keine EU-Vorschriften. Hier wird offenbar „Golden Plating“ betrieben, wogegen wir uns aussprechen.

#### Schaltanzeige:

Bei Niederflurbusstädtbussen ist ein Automatikgetriebe der technische Standard --> es gibt daher keine Schaltanzeige; der optimale Zeitpunkt wird durch die Getriebe-Software gesteuert. Bei Überland- und Stadtbussen ist ein automatisiertes Schaltgetriebe (z.B. AS-Tronic von ZF) sehr weit verbreitet. Auch hier steuert eine, auf das Fahrzeug abgestimmte, Software die optimalen Schaltzeitpunkte. Der Punkt kann aus technischer Sicht daher nicht nachvollzogen werden.

#### **Seite 38: Beschaffungsgruppe Gartenbauprodukte**

Der Landschaftsgärtner ist ein Paradebeispiel für Nachhaltigkeit als Geschäftsprinzip. Daher soll auch bei den Ausschreibungen darauf Bedacht genommen werden, dass Gartengestaltungen im öffentlichen Raum eine übergeordnete Funktion, wie Feinstaubfilterung, Produktion von Sauerstoff, Klimaregulierung usw. erfüllt und bewusst gefördert und propagiert werden.

#### **Seite 49: Beschaffungsgruppe Hochbau**

Die Empfehlung in Bezug auf eine prioritäre Verwendung von Holz kann von uns nicht nachvollzogen werden, da der jeweils nachhaltigste Werkstoff für ein Bauwerk nur nach Beurteilung der entsprechenden Kriterien (u. a. ökologische, ökonomische und soziokulturelle Nachhaltigkeit, Lebensdauer, ...) unter Berücksichtigung der Anforderungen im Einzelfall (Brandschutz, Instandhaltung, ...) festgestellt werden kann. Zur Ermittlung/Bewertung der Nachhaltigkeit am Bau wurden und werden entsprechende Normen und Regelwerke erarbeitet, welche eine objektive Beurteilung in diesem Zusammenhang ermöglichen. Eine zweizeilige Empfehlung kann der Komplexität der jeweiligen Bausituation jedenfalls nicht gerecht werden, sodass wir die vorgeschlagene Formulierung entschieden ablehnen müssen und vielmehr auf die Anwendung der entsprechenden Normen verweisen.

Generell wird zu den genannten Anforderungen im Kapitel Hochbau seitens der österreichischen Unternehmen vorgebracht, dass die Niveaus der Nachweisführung teilweise sehr intensiv sind und der Aufwand auf Unternehmensebene den Erfolg einer Ökologisierung deutlich übersteigen. Hier ist Verhältnismäßigkeit einzufordern.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso Produkte mit dem naturePlus-Zeichen jedenfalls die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Im Bereich des umweltverträglichen Bauens sollte nicht nur der Einsatz von umweltfreundlichen Baumaterialien und -produkten berücksichtigt werden, sondern auch der Einsatz von Recycling-Baustoffen.

Die Forderung auf Übererfüllung des Energieverbrauchs von Gebäuden in Bezug auf die nationale Gesetzgebung ist dem Mitgliedstaat überlassen. Da die österreichischen OIB Richtlinien ohnedies bei Energieeffizienz von Gebäuden hohe Anforderungen stellen, könnte man sich z.B. auf 10% beschränken. Die öffentliche Hand muss verantwortungsvoll mit Steuergeldern umgehen.

Die dreijährige Energiebuchhaltung ist zwar im Öko-Tool-Kit vorgesehen, jedoch für kleine Installations- oder Elektrobetriebe absolut unzumutbar, umso mehr als der Energieverbrauch maßgeblich vom Nutzerverhalte abhängt! Das ist jedenfalls abzulehnen.

Insbesondere die Vertragsbestimmungen auf Seite 54 zeigen deutlich, dass die Kernkriterien Mehrkosten verursachen, die in einem zukünftigen Beschaffungsprozess nicht automatisch auf den Auftragnehmer überwältzt werden dürfen (Kriterien 1 und 2). Die Kriterien 3 und 4 sind hingegen nicht hinreichend detailliert beschrieben, sodass es in der Beschaffungspraxis zu Unklarheiten kommen könnte.

#### **Seite 55: Beschaffungsgruppe Innenausstattung**

Der Aktionsplan fordert, dass im Innenbereich bei Beschichtungen „wasserbasierte Produkte“ einzusetzen sind. Diese Definition ist unklar, da es keine Beschichtungsprodukte auf Basis von Wasser gibt. Vielleicht meint man wasser-verdünnbare Produkte. Es wäre sinnvoll, fachspezifische und genormte Bezeichnungen und Begriffe z. B. ON EN 13300 zu verwenden.

Bei Ausschreibungen nach den beschriebenen Kriterien ist mit folgenden Umsetzungsschwierigkeiten zu rechnen: Die verlangten Produkte haben eine Mindestverarbeitungstemperatur von + 10 °C (max. Luftfeuchtigkeit ca. 75 %) für Untergrund, Material und während der Trocknung. Diese Trocknung (Vernetzung) dauert meist viele Tage. Diese Mindesttemperatur ist doppelt so hoch wie bisher und stellt bei Nichteinhaltung eine große Gefahr für eine ordnungsgemäße Malerarbeit - Funktionsbeschichtung dar. Fehlbeschichtungen, Gewährleistungsansprüche etc. würden zum Problem werden. Derzeit ist in den kalten Jahreszeiten auf den meisten Baustellen das oben beschriebene Klima nicht vorhanden. Das bedeutet im weiteren Schritt, dass keine Malerarbeiten möglich wären, was aus ökonomischen Gesichtspunkten sowohl für die Betriebe als auch deren Arbeitnehmer katastrophale Auswirkungen haben würde.

Die im Aktionsplan geforderten technischen Eigenschaften bezüglich Korrosionsverhinderung, Reinigung, Kratzfestigkeit, Verblockung (Zusammenkleben), Handschweißbeständigkeit haben schlechtere Eigenschaften, als die bisher üblichen Materialien. Gewährleistungsrechtlich könnte dies die verarbeitenden Betriebe vor schwerwiegende Probleme stellen.

Auch die optischen Eigenschaften sind bei den verlangten Beschichtungen anders als bei den bisher üblichen Materialien. Verlauf, Fülle, Oberfläche, Slip, Farbtiefe sind eindeutig schlechter. Hochglanzlacke sind in dieser Form nicht erhältlich.

Für bestimmte Anwendungen, z. B. in Räumen mit hohen Temperaturen, hoher Feuchtigkeit, chemischen Angriffen etc. sind die laut Aktionsplan geforderten Produkte nicht geeignet. Auf manchen Untergründen gibt es zwingende technische Notwendigkeiten, wiederum mit den

gleichen Produkten zu arbeiten und nicht mit den im Aktionsplan geforderten. Hier wären Fehlbeschichtungen vorprogrammiert.

Es ist generell nicht einzusehen, dass Produkte, die dem Bundesgesetzblatt (Lösungsmittelverordnung 2005 - LMV 2005) und den EU-VOC-Bestimmungen entsprechen, laut Aktionsplan nicht eingesetzt werden dürfen. Viele Betriebe haben auf Grundlage der gültigen Gesetze teure Maschinen (z.B. Farbmischanlagen) angeschafft, die sie gemäß Aktionsplan nicht mehr einsetzen dürften.

Betreffend die Verwendung von Topfkonservierungsmitteln besteht noch folgender Handlungsbedarf bzw. ist die Klarstellung folgender Punkte notwendig:

Folgende Textierung enthält der Entwurf:

Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Tropfkonservierung:

- 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent bezogen auf Silberchlorid) Titandioxid/Silberchlorid.
- 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on im Verhältnis 1:1.
- 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) IPBC (3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat).
- 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.
- 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD).
- 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB)

Es fehlt eindeutig das sogar im RAL UZ 102 genannte:

- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on / 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on im Verhältnis 3:1  $\leq 15$  ppm
- BNPD + CIT/MIT (3:1)  $\leq 130$  ppm +  $\leq 15$  ppm
- BNPD + CIT/MIT (3:1)  $\leq 150$  ppm +  $\leq 10$  ppm
- BNPD + CIT/MIT (3:1)  $\leq 170$  ppm +  $\leq 5$  ppm
- MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1)  $\leq 150$  ppm +  $\leq 12,5$  ppm
- MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1)  $\leq 125$  ppm +  $\leq 15$  ppm
- 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB)  $\leq 500$  ppm
- BIT + CIT/MIT (3:1)  $\leq 150$  ppm +  $\leq 12,5$  ppm

Darüber hinaus fehlt als Ausnahme auch:

- BIT + CIT/MIT (3:1) + BNPD  $\leq 150$  ppm +  $\leq 10$  ppm +  $\leq 300$  ppm

Folgende Fragen sind noch offen:

- 1) Betreffen die Einschränkungen im Punkt 3.11 Innenaustattung b) und e) nur Beschichtungsstoffe die vor Ort aufgebracht werden oder auch bereits werksseitig aufgebrauchte Beschichtungen?
- 2) Betreffend: Punkt 3.11 b) : Uns ist keine genormte Definition des Begriffs SVOC bekannt. Daher kann eine Aussage über die Menge bzw. ob dieses enthalten sind nicht getroffen werden.

- 3) Betreffend Punkt 3.11. b): Wir halten es für technisch bedenklich zinkhaltige Korrosionsschutzpigmente in Metallgrundierungen unter der Brandschutzbeschichtung zu verbieten. Dies betrifft die Einstufung als umweltgefährlicher Stoff von Zinkphosphat, Zinkoxid oder ähnlichen Korrosionsschutzpigmenten, welche Stand der Technik sind. (Es gibt hier bereits eine Ausnahme für Korrosionsschutzlacke unter Punkt e), die auch hier zweckmäßig wäre).

Wir halten es für sehr bedenklich, dass die Republik Österreich bei der Festlegung von Grenzwerten für den NAP für Bereiche, wo es EU-rechtliche Vorgaben und auch nationale Umsetzungen in Form von Gesetzen und Verordnungen gibt, nicht auf diese zurückgreift, sondern auf Grenzwerte, die von privaten Institutionen (baubook GmbH), Ökokauf Wien, usw. erstellt wurden. Diese wurden ohne Anhörung und Beteiligung der Hersteller entwickelt.

Es ist weiters sehr bedauerlich, dass im Kapitel 11 „Innenausstattung“ Grenzwerte gefordert werden, die über das österreichische Umweltzeichen hinaus gehen (DBDCB und CIT).

Es ist problematisch, dass die Republik Österreich die Einhaltung der geforderten Grenzwerte für den VOC-Anteil mittels eines kostenpflichtigen Umweltgütezeichens einer Privatfirma (TÜV Süd, Prüfstandard TM 07 Dispersionsfarben) einfordert. Es ist unverständlich, dass zB für Lacke und Betonbeschichtungsmaterialien VOC-Werte verlangt werden, die zwar im österreichischen Umweltzeichen verankert sind, jedoch nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Zu den einzelnen Punkten möchten wir noch ausführen:

- a) Innenwandfarben (Wandfarben, Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe)

Die hier geforderten technischen Spezifikationen gehen weit über gesetzliche Vorschriften (VOC-Produkt-Richtlinie, Lösungsmittelverordnung 2005) hinaus. Das Einfordern von Prüfzertifikaten von privaten Institutionen wie TÜV Süd verteuert die Beschaffung, weil jeder Hersteller aus Kostengründen nur sein Premiumprodukt prüfen lässt. Die Kosten werden pro Produkt für den Hersteller auf ca. 5.000,- Euro geschätzt.

Bezüglich der Schwermetallregelungen (maximal 0,1 Gewichtsprozent bzw. niedrigerer Wert im Sicherheitsdatenblatt) wäre es unbedingt erforderlich, eine Liste von Stoffen zu erstellen, da auch Eisenoxidpigmente unter die chemische Definition für Schwermetalle fallen. Was ist mit Schwerspat, mit Kobalt, Brinell-Pigmenten, Bismutvanadium-Pigmenten? Auch diese fallen unter die Definition „Schwermetall“. Bezüglich der Beschränkung des Gehalts an freiem Formaldehyd in Wandfarben, Grundierungen, Sperr- und Tiefengründen auf 10 ppm vermuten wir, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Sogar im „Blauen Engel“ sind 100 ppm erlaubt. Die Begrenzung auf 10 ppm freies Formaldehyd ist insofern bemerkenswert, als die Formaldehyd-Konzentration in jedem Raum, in dem bloß 3 Zigaretten pro Tag geraucht werden, deutlich höher ist. Es wird vorgeschlagen, dass hier die Formulierung zumindest des österreichischen Umweltzeichens verwendet wird.

- b) Brandschutzbeschichtungen (Grundierungen, Brandschutzbeschichtung und Decklack):

Da Brandschutzbeschichtungen sowohl auf Stahl als auch auf Holz aufgebracht werden, sollte die bei der Produktgruppe e) Beschichtungen für Holz und Metall für Korrosionsschutzlacke geltende

Ausnahme von der maximal zulässigen Einsatzkonzentration für "umweltgefährliche" Einsatzstoffe (in diesem Fall Korrosionsschutzpigmente auf Basis Zinkphosphat/Zinkoxid) von 1 Gew.% auch für Korrosionsschutzgrundierungen für Brandschutzbeschichtungen gelten. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Kriterien der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung nur für die Applikation vor Ort ("Baustelle") gelten oder auch für werkseitig beschichtete Stahlbauteile. In den meisten Fällen ist auch im Innenbereich ein Korrosionsschutz erforderlich (Feuchtigkeitsbelastung, Kondenswasserbildung, etc.). Dieser Korrosionsschutz ist aber mit den vorgeschlagenen Beschränkungen nicht realisierbar. Speziell statisch belastete Teile werden (werkseitig und auf der Baustelle) i.d.R. mit zinkstaubhaltigen oder mit zinkphosphathaltigen Korrosionsschutzanstrichen ausgeführt oder es kommen verzinkte Bauteile zum Einsatz. Diese Produkte sind fast immer lösungsmittelbasierend, damit die in der Korrosionsschutznorm ÖNORM EN ISO 12944 gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

#### d) Beschichtungen für Estrich und Beton

Die Forderung nach maximal 6 Gewichtsprozent VOC, davon maximal 3 Gewichtsprozent SVOC, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R 41 oder R 42) ausgeschlossen sind, sind bei Einkomponentenprodukten nicht erfüllbar ohne wesentliche Einbußen bei Verarbeitung und Qualität. Die Forderung, dass dem Produkt keine Alkylphenoethoxylate (APEO) zugegeben werden dürfen, ist unverständlich, weil kein Farbenhersteller die APEO's direkt zusetzt, sondern diese über Rohstoffe (Dispersion, Additive) quasi importiert werden.

#### e) Beschichtung für Holz und Metall sowie Abbeizmittel im Innenbereich

Die Beschränkung auf 6 Gewichtsprozent VOC und SVOC von 3 % ist zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim „Blauen Engel“ bis zu 10 % zugelassen werden.

- Vorlacke, Klarlacke, Parkettlacke, Universalgrundierungen mit einem Festkörpergehalt (FK)  $\geq 20$  % dürfen max. 8 Gew.-% VOC enthalten
- Holzlasuren mit einem FK  $< 30$  % dürfen max. 8 Gew.-% VOC enthalten, Holzlasuren mit einem FK  $\geq 30$  % dürfen max. 10 Gew.-% VOC enthalten
- Weiß- und Buntlacke mit einem FK  $> 40$  % dürfen max. 10 Gew.-% VOC enthalten, bei High Solid-Lacken mit einem FK  $\geq 85$  % liegt der max. VOC-Gehalt bei 15 Gew.-%

Für VOC gilt die Definition nach Decopaint-RL (2004/42/EG), es wird nicht zwischen VOC und SVOC unterschieden. Weichmacher sind bei den Vergaberichtlinien des Blauen Engels allerdings separat angeführt.

Wir sehen hier einen Widerspruch zum Vorschlag des Aktionsplans. Produkte mit dem Blauen Engel dürfen einen höheren VOC-Gehalt aufweisen als im Entwurf des Aktionsplanes vorgesehen, die Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen und CMR-Stoffen erfüllen sie. Das würde bedeuten, dass Produkte mit dem Blauen Engel nicht verwendet werden dürfen, wenn der VOC-Gehalt über den vorgeschlagenen Grenzwerten liegt. Damit schafft man wiederum verschärfte Grenzwerte gegenüber den anerkannten Umweltzeichen und schließt einen Teil der Produkte mit Blauen Engel von der Verwendung aus.

Die Forderung nach keiner Beigabe von APEO's ist wiederum missverständlich, da wie oben erwähnt seitens der Hersteller keine APEO's beigegeben werden, sondern diese über Rohstoffe importiert werden.

Die Reduktion von Stoffen, die als umweltgefährlich nach der Stoffrichtlinie mit R50/53 und R51/53 oder R59 eingestuft sind, mit maximal 1 Gewichtsprozent bedeutet, dass damit Korrosionsschutzlacke praktisch nicht mehr rezeptierbar sind. Dies kommt daher, dass beinahe alle Korrosionsschutzpigmente als umweltgefährlich im Sinne des Chemikalienrechts einzustufen sind. Inwieweit durch diese Forderung gegen bestehende Normen und Bauvorschriften verstoßen wird, kann von uns derzeit nicht beurteilt werden. Festhalten möchten wir nur, dass Korrosionsschutz selbstverständlich auch in Innenräumen (Hallen, Betriebsgebäuden, Schulen, Turnsälen usw.) notwendig ist.

- f) Putze und Spachtelmassen (Anwendung im Innenbereich, Putzmörtel, Kunstharz- bzw. Kunstharzdispersionsputze, Innenwandspachtelmassen)

Dieser Grenzwert von 0,01 % VOC ist unmöglich für einen Dispersionsputz einzuhalten. Realistisch wären die 700 ppm, wie bei Dispersionsfarben üblich. Dieses Beispiel zeigt deutlich die Problematik, die entsteht, wenn private Institutionen ohne Einbindung der Hersteller auf intransparente und unwissenschaftliche Weise Grenzwerte erstellen. Die Begrenzung von DBDCB auf 500 ppm und das Verbot des Einsatzes von CIT geht über die Forderungen des österreichischen Umweltzeichens hinaus.

Abschließend möchten wir noch einmal festhalten, dass nachhaltige, ökologische Beschaffung nach unserem Verständnis nicht ein Grenzwerte-Streit mit kostentreibenden Zertifizierungen sein kann. Viel mehr sollten qualitative, mit neuesten technischen Erkenntnissen erzeugte Lacke und Anstrichmittel vorgeschlagen werden, die den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dadurch erhalten die öffentlichen Beschaffer und die Verbraucher moderne, ökologisch optimierte und toxikologisch unbedenkliche Beschichtungsstoffe, die auch bei widrigen Witterungsverhältnissen gut verarbeitbar sind, ein gutes Preis-Leistungsverhältnis aufweisen und sich bei Betrachtung einer Lebenszyklusanalyse als die wahrhaft nachhaltigen Produkte herausstellen.

#### **Seite 85: Beschaffungsgruppe Tiefbau:**

Wir ersuchen um Streichung der Empfehlung des Kriterienkatalogs „Ökokauf Wien“ aus schon oben dargelegten Gründen.

#### **Seite 88: Beschaffungsgruppe Hygienepapier:**

##### **Beschränkung auf Österreichisches Umweltzeichen oder Blauen Engel:**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bloß „Produkte, die mit dem österreichischen Umweltzeichen oder mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind“ die geforderten technischen Anforderungen jedenfalls erfüllen, nicht jedoch Produkte, die mit einem Umweltzeichen eines anderen EU-Mitgliedsstaates ausgezeichnet sind. Der Fachverband für Papier und Pappe verarbeitenden Industrie spricht sich daher dafür aus, anstatt der bisherigen Formulierung folgende Formulierung in den Aktionsplan aufzunehmen: *„Produkte, die mit einem Umweltzeichen eines EU-Mitgliedstaates ausgezeichnet sind und den Zusatz enthalten „aus 100 % Altpapier“ erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.“*

### **Gebrauchstauglichkeit Papierservietten - Tissue einlagig:**

Wir sprechen uns weiters gegen die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit, insbesondere an die Trockenreißfestigkeit von Papierservietten (Tissue einlagig), aus. Im Aktionsplan wird festgelegt, dass die Produkte hinsichtlich der Trockenreißfestigkeit den Anforderungen der ÖNORM EN 12625-4 mit 0,24 kN/m (längs) und 0,06 kN/m (quer) entsprechen müssen. Tatsächlich werden jedoch Papierservietten (Tissue einlagig) mit 0,20 kN/m (längs) und 0,04 kN/m (quer) produziert, ohne dass es hinsichtlich der Trockenreißfestigkeit jemals zu Kundenreklamationen gekommen ist. Diese geringfügigen Abweichungen von den Vorgaben der ÖNORM EN 12625-4 führen somit zu keinerlei Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit. Wir bitten daher um eine Abänderung von 0,24 kN/m auf 0,20 kN/m und 0,06 kN/m auf 0,04 kN/m aus.

### **100 % Recyclingfasern bei Papierservietten:**

Das österreichische Umweltzeichen fordert bezüglich Papierservietten keinesfalls, dass diese aus 100 % Altpapier hergestellt werden sollen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der österreichische Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung strengere Kriterien vorsieht, als das österreichische Umweltzeichen. Wir sprechen uns daher gegen das Kriterium „100 % Recyclingfasern“ insbesondere bei Papierservietten aus.

### **Seite 89 Beschaffungsgruppe Büromaterial:**

Die Präferenzierung von Holz gegenüber Kunststoff ist wissenschaftlich nicht begründet.

### **Seite 91 Beschaffungsgruppe Veranstaltungen:**

#### **Verwendung von Mehrwegsystemen/ Verzicht auf Geschirr:**

Wir sprechen uns weiters gegen die Bestimmung aus, dass bei Besteck, Bechern und sonstigem Geschirr entweder die Verwendung von Mehrwegsystemen bevorzugt werden oder auf Geschirr verzichtet werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Speisen bloß direkt in der Waffel oder im Brötchen oder in der Serviette serviert werden sollen.

Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung sollte auch die Verwendung von Tellern und Bechern aus Papier zulässig sein. Zumindest sollten Teller und Becher aus Papier nicht ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Mehrwegsystemen ist im Hinblick auf die erforderliche Reinigung, und den damit verbundenen Einsatz von Reinigungsmitteln und Energie, und den erhöhten Transportaufwand nicht immer ökologischer und umweltfreundlicher. Zudem ist bei vielen Speisen nicht möglich gänzlich auf Geschirr zu verzichten oder diese bloß auf einer Serviette zu servieren.

#### **Untersagung der Verwendung von Verbundverpackungen:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Verwendung von Getränkekarton untersagt werden soll. Die Umwelt wird durch Getränkekarton weniger belastet als durch die Verwendung von Mehrwegsystemen. Bei Mehrwegflaschen ist der erhöhte Transportaufwand (und der damit verbundene CO<sub>2</sub> Ausstoß), der Energieaufwand für die Reinigung und die Umweltbelastung aufgrund der Verwendung von Reinigungsmitteln zu berücksichtigen. Getränkekartons bestehen überwiegend aus Karton, der aus nachwachsendem Rohstoff erzeugt wird und recyclingfähig ist; es handelt sich daher dabei um umweltfreundliche Verpackungen, die vom deutschen Gesetzgeber auch zu Recht als ökologisch vorteilhaft definiert sind.



## ANHANG zum Thema „baubook“-Datenbank

Die folgenden Ausführungen der chemischen Industrie zum „baubook“ werden von der WKÖ vollinhaltlich unterstützt:

### Evaluierung der « baubook »-Datenbank

#### 1. Einleitung

Im Technischen Report des CEN/TC 351 "prCEN/TR 15855:2008 Construction products - Assessment of release of dangerous substances - Barriers to trade" wird in der Conclusio auf die Problematik hingewiesen, dass zwar nur wenige technische Barrieren identifiziert wurden, dass aber durch freiwillige Bewertungsschemen, die in der Realität oft zu verbindlichen Markterfordernissen werden, erhebliche Verwendungs- und Handelsbarrieren geschaffen werden. Der Report empfiehlt dringend, derartige Hemmnisse, die nicht mehr durch technische Harmonisierung zu beseitigen sind, durch politisches Gegensteuern und gegenseitige Anerkennung zu beseitigen. Eines dieser Schemen ist die baubook-Datenbank, die bereits in einigen Bereichen eine notwendige Voraussetzung für z.B. Wohnbauförderung geworden ist. Im nachfolgenden Bericht soll diese Datenbank anhand einiger zufällig ausgewählter chemischer/toxikologischer Kriterien und der möglichen Konsequenzen für den Konsumenten evaluiert werden. Herangezogen wurde die frei zugängliche Standardversion der Datenbank.

#### 2. Allgemeines zur Situation von Produkten der chemischen Industrie

Die chemische Industrie setzt sämtliche Substanzen zu einem bestimmten Zweck ein. Dieser Zweck dient der Erfüllung von Produkteigenschaften, die sich aus den Anforderungen des Marktes (Konsumenten) ergeben. Unter Berücksichtigung des heute erwünschten Lebensstandards ist die Verwendung ausschließlich rein natürlicher Produkte (also ein "chemiefreies" Leben) eine Illusion. Die Beibehaltung des derzeitigen Lebensstandards erfordert daher zwingend einen Kompromiss zwischen Markterfordernissen, Gesundheit/Umwelt und Produkteigenschaften.

Hinzu kommt, dass in den letzten Jahrzehnten durch die chemische Industrie (nicht zuletzt auch durch den Druck der Öffentlichkeit) wesentlich ungefährlichere Produkte entwickelt wurden und wir bzgl. Produkten der chemischen Industrie in einer wesentlich sichereren Welt leben als früher. Darüber hinaus hat das Wissen über die Wirkungen von Substanzen in Bezug auf lebende Organismen stark zugenommen und wir haben inzwischen das wissenschaftliche Instrumentarium, um Substanzrisiken richtig und vollständig bewerten zu können. In Kombination mit den gesetzlichen Zulassungsanforderungen, kann man heute davon ausgehen, dass gesetzlich zugelassene Produkte, sofern die Zulassung aufgrund wissenschaftlicher Bewertung erfolgt ist, ausreichend sicher sind. Grenzwerte und Verbote sollten daher nur mehr aufgrund zwingender wissenschaftlicher Beweise und nicht aufgrund anderer Gründe (extreme Ideologien, medial verunsicherte Öffentlichkeit etc.) festgelegt werden.

Viele freiwillige Bewertungsschemen im Umweltbereich vermitteln den Eindruck eines übersteigerten Umweltbewusstseins. Offenbar sollen Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Qualität und manchmal teilweise sogar die Gesundheit der Menschen, zugunsten von

Nachhaltigkeit, Energieeinsparung, Müllvermeidung etc. geopfert werden, ohne über die Langzeitkonsequenzen nachzudenken. Was über alledem vergessen wird, ist, dass die chemische Industrie seit Jahren am meisten zum Umweltschutz durch die Entwicklung innovativer Produkte beigetragen hat. Die Umwelt ist heute wesentlich sauberer, als vor ein paar Jahrzehnten. Verglichen mit den Gesundheitsrisikos durch Rauchen, Essgewohnheiten und Alkohol (ca. 65-75% aller Krankheits und Todesfälle) sind die Risiken, die von der chemischen Industrie ausgehen (1-2% inkl. Zwischenfälle), vernachlässigbar und sämtliche Aktivitäten werden, selbst wenn sie erfolgreich sind, nur einen vernachlässigbaren Effekt haben.

### **3. Allgemeines zur Festlegung gesundheitsrelevanter Kriterien**

Für die sinnvolle Bewertung eines Risikos für die Umwelt oder den Menschen ist es notwendig, nicht nur die Gefährlichkeit einer Substanz an sich, sondern auch die Wahrscheinlichkeit mit ihr in Kontakt zu kommen, mit einzubeziehen. Darüber hinaus bezieht eine ernst zu nehmende Risikoanalyse sowohl den Nutzen der Substanz als auch deren Nachteile mit ein, bzw. wägt Risiken gegeneinander ab. Berücksichtigt man weiterhin, dass jede Substanz in Produkten einen bestimmten Zweck erfüllt, bedeutet dies, dass bei Weglassen dieser Substanz diese Funktion nicht mehr vorhanden ist, bzw. dass eine Ersatzsubstanz gefunden werden muss. Im "günstigsten" Fall bedeutet dies "nur" Mehrkosten für den Konsumenten. In anderen Fällen kann dadurch unter Umständen für den Konsumenten ein erhebliches Risiko entstehen, wie am Beispiel der biozidfreien Wandfarben weiter unten beschrieben wird.

Ein weiterer Punkt ist die Bewertung der Gefährlichkeit eines Produkts über den Gehalt an gefährlichen Substanzen. Für die gesamte Biosphäre (Menschen, Boden, Luft, Wasser) ist es völlig unerheblich, wie hoch der Gehalt an einer gefährlichen Substanz in einem Produkt ist, wenn keine Möglichkeit für diese Substanz besteht, in die Biosphäre zu gelangen. Folglich muss eine realistische Abschätzung des Risikos auch Emissions-, Elutions-, Abbauprozesse etc. einer Substanz berücksichtigen. Ohne diese Erhebungen ist ein Pauschalverbot für einen Inhaltsstoff völlig kontraproduktiv. Dem Bericht ist exemplarisch ein korrekt durchgeführtes toxikologisches Gutachten des BfR [5] am Beispiel Formaldehyd beigelegt, das entgegen der weit verbreiteten Meinung, das Formaldehyd "immer gefährlich" ist, zeigt dass es auch für diese Substanz einen "safe level" gibt.

### **4. Falsche oder irreführende Bezeichnungen in der „baubook“-Datenbank**

Von einer Datenbank, die den Anspruch fachlicher Kompetenz erhebt, sollte die Verwendung korrekter Fachausdrücke statt umgangssprachlicher Bezeichnungen erwartet werden. Dies ist in der „baubook“-Datenbank nicht durchgehend der Fall, z.B:

- Es wird mehrfach die Bezeichnung "Kleber" statt richtig "Klebstoff" verwendet.
- Ein Kriterium der Datenbank ist "Vermeidung radioaktiver Eigenstrahlung": Strahlung ist niemals radioaktiv, sondern "radioaktiv" ist das Vermögen eines Stoffes ionisierende Strahlung zu emittieren.
- Die Datenbank vermittelt den Eindruck "Weichmacher" mit "Phtalaten" zu verwechseln oder gleichzusetzen.

Es gibt mehrere weichmachende Substanzen und weichmachende Verfahren ohne Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit.

### **5. Kriterium: PVC Verbot**

Offenbar wird hier die Phtalat-Problematik mit PVC gleichgesetzt oder verwechselt. Unabhängig davon, wie man zur Phtalat-Problematik steht, ist PVC unbestreitbar ein Material mit hervorragenden technischen Materialeigenschaften und zeichnet sich durch besondere Beständigkeit und Langlebigkeit aus. PVC ist pflegeleicht, wartungsarm und witterungsbeständig, lässt sich leicht einfärben und ist kostengünstig. Hart-PVC enthält keine Weichmacher und wird z.B. für Fenster, Türen, Profile, Rohre, Schächte, Container etc. verwendet. Das Gefahrenpotenzial bei der PVC-Herstellung (Chlor-Chemie) ist technisch inzwischen im Griff. Recyclieren von PVC ist möglich. Bei der fachgerechten Entsorgung, sofern thermisch durchgeführt, fallen vor allem Wasser, Kohlendioxid und Kochsalz an. Insofern ist nicht verständlich, weshalb über das PVC-Verbot im „baubook“ auch phtalatfreie Hart-PVC-Produkte verbannt werden. Bei Ökobilanzen liegen PVC-Produkte im Mittelfeld, vorteilhaft ist die Langlebigkeit, der niedrige Energiebedarf bei der Herstellung und die Recyclingfähigkeit. Ein technisch/wissenschaftlich/wirtschaftliches ernst zu nehmendes Engagement sollte daher in den genannten Bereichen eher den verstärkten Einsatz von Hart-PVC (mit Sicherung geeigneten Recyclings bzw. fachgerechter Entsorgung) zur Folge haben. Insofern ist in den genannten Bereichen das uneingeschränkte PVC-Verbot im „baubook“ weder technologisch, toxikologisch oder wirtschaftlich nachvollziehbar, noch ergeben sich für Konsumenten daraus irgendwelche greifbaren Vorteile. Das PVC-Verbot ist ein gutes Beispiel für die Einwendungen der prCEN/TR 15855:2008 und bedeutet eine Barriere für einen ganzen Industriezweig. Das im „baubook“ mehrfach zitierte EU Parlament hat sich 2001 eindeutig nicht für ein PVC-Verbot ausgesprochen. Die angesprochene Schwermetallproblematik ist zum Großteil gelöst. Blei wurde erheblich reduziert, Cadmium wird seit Jahren nicht mehr eingesetzt.

### **6. Kriterium: Wand- und Deckenanstriche, Tapetenkleber lösemittel-, biozid-, weichmacherfrei**

Bei Bioziden in Wandfarben ist grundsätzlich zwischen flüchtigen und nicht flüchtigen Bioziden zu unterscheiden. Generell ist anzumerken, dass es bei Produkten mit großer emissionsfähiger Fläche, wie z.B. Wandfarben sicherlich Sinn macht, Emissionen von Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen können, zu reduzieren oder zu verhindern. Ein Pauschalgebot von biozidfreien Anstrichen kann jedoch in einigen Bereichen zu einem erheblichen Mehrisiko gegenüber biozidhaltigen Anstrichen führen. In Räumen mit erhöhter Luftfeuchtigkeit (Restfeuchte bei Neubauten, Badezimmer, Keller etc.), die oft noch durch die heute üblichen niedrigen Luftwechselzahlen begünstigt wird, bzw. in Altbauten durch ungünstige Bauweise, stellt die Schimmelpilzbelastung ein ernstes Problem dar. Schimmel kann durch Sporenbildung bereits zum gesundheitlichen Problem werden, wenn er noch unerkannt in kleinen Bereichen, wie Fugen, Ecken, hinter Möbeln etc. vorhanden ist. Tritt er großflächig auf, oder macht er sich bereits durch seinen Geruch bemerkbar, versuchen Konsumenten in den meisten Fällen, den Schimmelpilz selbst z.B. mit fungiziden Sprays zu behandeln, die frei erhältlich sind. Dadurch kommt es sowohl durch die meist unfachmännische und unkontrollierte Freisetzung, als auch durch Reste auf der behandelten Wand zu einer erheblichen Mehrbelastung und einem höheren gesundheitlichen Risiko, als durch biozidhaltige Wandfarben. Biozidhaltige Wandfarben mit

niedrig oder nicht emittierbaren Bioziden sind hier im Sinne des Gesundheitsschutzes für die Konsumenten eindeutig vorzuziehen. Insofern bedeutet das generelles Verbot der „baubook“-Datenbank hier einen eindeutigen gesundheitlichen Nachteil für die Konsumenten. Es ist auch illusorisch, zu versuchen durch die Wahl anderer Rohstoffe die Schimmelpilzbildung zu verhindern, wenn die Feuchtigkeit ausreichend ist. Jeder Wandanstrich enthält ein Mindestmaß an organischen Bestandteilen. Im geeigneten Klima "schaffen" es viele häufig vorkommende Schimmelpilze nahezu jedes organische Material als Nahrungssubstrat zu verwenden.

Unter diesem Kriterium wird u.a. ein Höchstwert von max. 100 ppm Titandioxid/Silberchlorid festgelegt. Titandioxid ist nicht als gefährlich eingestuft [1,2] und aufgrund seiner Unbedenklichkeit ein weit verbreiteter Füll- und Farbstoff. Es findet neben industriellen Anwendungen in Lebensmitteln (Lebensmittelzusatzstoff), Arzneimitteln (Trägermaterial) und Kosmetika (z.B. Zahnpasta) seine Anwendung. Bei der Herstellung werden hauptsächlich das Sulfatverfahren und das Chloridverfahren verwendet. Bei beiden Verfahren verbleiben die gefährlichen Stoffe Schwefelsäure bzw. Chlor bei entsprechender Prozessführung im Produktionskreislauf.

Silberchlorid ist nicht als gefährlich eingestuft [1,2]. Silberionenhaltige Produkte werden als Arzneimittel, in Lebensmitteln und gelegentlich auch als Nahrungsergänzungsmittel verwendet. Aus diesem Grund gehören silberionenabspaltende Biozide zu den sichersten Bioziden überhaupt, der relativ seltene Einsatz ist hauptsächlich auf den Preis zurückzuführen. Die einzige relevante Komplikation im Zusammenhang mit Silber ist die Argyrie [4], ein kosmetisches Problem ohne gesundheitliche Relevanz, bei dem Silber in der Haut abgelagert wird und zu einer irreversiblen Grauverfärbung führt. Von der WHO wird eine Gesamtkörperdosis von etwa 400 mg [4] auf Lebenszeit als ungefährlich hinsichtlich Argyrie angesehen. Selbst um diesen Wert zu erreichen, müssten beim derzeitigen „baubook“-Grenzwert mehrere Kilogramm Staub in Form von Farbenabrieb aufgenommen und vollständig resorbiert werden. Dieses Szenario ist jedoch vollkommen unrealistisch. Insgesamt ist der „baubook“-Grenzwert daher toxikologisch nicht nachvollziehbar.

**7. Zubereitungen frei von hochsiedenden organischen Verbindungen (SVOC) in Innenräumen**  
Nicht berücksichtigt wird, dass SVOC nicht nur von industriellen Lösemitteln, sondern u.U. auch von natürlichen Ölen (z.B. im Rahmen der Fettsäureoxidation) abgespalten werden können. SVOC werden auch verwendet, um dem Wunsch Rechnung zu tragen, VOC Emissionen zu reduzieren. Aus physikalischen Gründen gibt es bei der Verwendung organischer Lösemittel nur die Wahl zwischen niedrig siedenden VOC, die früh, schnell und in höheren Mengen emittieren und höhersiedenden Lösemitteln, die zu niedrigeren Innenraumluftkonzentrationen führen, aber dafür länger brauchen, bis sie sich verflüchtigt haben. Diese beiden gegenläufigen Effekte (höherer Siedepunkt = längere Verdampfungshalbwertszeit = niedrigere Emission = längere Belastung) führen unter Annahme einer exponentiellen Abnahme der Emissionen dazu, dass die aktuelle Belastung umso niedriger ist, je höher flüchtig die SVOC sind. Zu Beginn der Emissionen kommt es naturgemäß zu den höchsten Belastungen, die dann abklingt. Für eine lebenslange Belastung zählt jedoch die durchschnittliche Belastung und nicht die maximale. Wegen dieser Überlegungen können sich gleichartig eingestufte SVOC erheblich in ihrer tatsächlichen Toxizität unterscheiden. Insofern wäre es toxikologisch sinnvoller, nicht gefährliche SVOC pauschal zu

begrenzen, sondern unter Berücksichtigung realistischer Szenarien stoffbezogene Höchstgrenzen für die Belastung mit gefährlichen SVOC vorzugeben (siehe z.B. [7]).

### **8. Wand- Deckenanstriche emissionsarm**

Interessant ist, dass die „baubook“-Datenbank hier die Grenzwerte für VOC bei der Verwendung von ätherischen Ölen in Naturharzdispersionen 10fach höher ansetzt (max. 1%), als bei den übrigen Kunststoffdispersionen (max. 0,1%). Offenbar wird hier "natürlich" mit "unbedenklich, gesund" verwechselt. Tatsache ist, dass ätherische Öle noch kaum toxikologisch untersucht sind und es zahlreiche Hinweise gibt, dass diese bei vergleichbaren Konzentrationen teilweise erheblich gefährlicher sind (z.B. Übelkeit, Kopfschmerzen, Langzeitschäden) als herkömmliche industrielle Kohlenwasserstoffe. Darüberhinaus können gewisse ätherische Öle bei entsprechenden Konzentrationen bereits bei kurzem Kontakt bei empfindlichen Menschen Allergien und Asthma auslösen. Z.B. ist das in Naturharzdispersionen oft verwendete Zitronenschalenöl allergieauslösend, phototoxisch und umweltgefährlich.

### **9. Zusammenfassung**

Zusammenfassend vermittelt die „baubook“-Datenbank den Eindruck, ein Konglomerat aus restriktiven Regelungen diverser freiwilliger Schemen zu sein, wobei ein zusätzlicher Schwerpunkt auf einem Pauschalverbot von Produkten, die regulierte Substanzen enthalten, zu liegen scheint. So werden derzeit in der EU legal vermarktete Produkte quasi "kriminalisiert". Zu prüfen wären daher neben Aufklärungsaktivitäten auch rechtliche Schritte unter Berücksichtigung des prCEN/TR 15855:2008.

### **Stellungnahme über den Inhalt des Aktionsplans hinausgehend**

- Nachhaltige Beschaffung wird unter anderem anhand der Lebenszykluskosten bewertet. Für eine umfassende Beurteilung ist nicht nur das Produkt selbst, sondern auch seine vollständige Beschaffungskette zu analysieren.  
Im Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM(2008) 397 endgültig) wird bereits anerkannt, dass für eine nachhaltige Produktion eine Steigerung der Ressourceneffizienz anzustreben ist.  
Allerdings muss auch dem Ressourcenerhalt ein wesentliches Augenmerk geschenkt werden. Dies würde nicht nur die Basis jeder Produktion, die Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit von Gütern / Stoffen / Materialien in die Beurteilung von Nachhaltigkeit einschließen, sondern auch wesentlich zum komparativen Wettbewerbsvorteil von Österreich und in Folge auch der EU beitragen.
- Durch Ausschreibungen soll der EU-Binnenmarkt erhalten bleiben und keine Barrieren aufgebaut werden. Trotzdem ist dabei zu berücksichtigen, dass unter Beachtung der Lebenszykluskosten nicht nur die Beschaffung selbst, sondern auch die danach folgende langfristige Servicierung ein Beurteilungskriterium sein muss.  
Insofern kann bei gleichwertiger Produktqualität eine regionale Beschaffung dauerhaft zur Nachhaltigkeit beitragen. Dies würde auch die Zielsetzung der Förderung der KMU stützen.

- Die WKÖ würde als weitere Maßnahme steuerliche Anreize für Investitionen in „grüne Technologie“ und den damit verbundenen Ausbildungsmaßnahmen bzw. Steuererleichterungen für KMU begrüßen.
- Auch der Thermischen Sanierung sollte im Österreichischen Aktionsplan für Nachhaltigkeit Bedeutung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin